



Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg



Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von:
Prof. Dr. Christian Tietje
Prof. Dr. Gerhard Kraft
Prof. Dr. Rolf Sethe

Andy Ruzik
Die Anwendung von Europarecht
durch Schiedsgerichte

August 2003

Heft 17

Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte

Von

Andy Ruzik

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Andy Ruzik ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Handelsrecht (Prof. Dr. Paul Oberhammer) an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Rolf Sethe (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 17

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1619-5388

ISBN 3-86010-697-X

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de

www.telc.uni-halle.de

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung	5
B. Grundlagen	5
I. Das im Schiedsverfahren anzuwendende materielle Recht im Überblick	5
1. § 1051 ZPO	6
a) Rechtswahl der Parteien (subjektive Anknüpfung)	6
b) Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht (objektive Anknüpfung) ..	7
c) Billigkeitsentscheidungen (Abs. 3) und Beachtung von Handelsbräuchen (Abs. 4)	7
d) Das UNCITRAL-Modellgesetz als Vorbild der Regelung	7
2. Art. VII EuÜ	8
3. Art. V Abs. 1 lit. d UNÜ	9
4. Schiedsordnungen	9
II. Die Bedeutung des Europäischen Gemeinschaftsrechts in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und ihre Konsequenzen für das Schiedsverfahren	9
1. Geltung, unmittelbare Anwendbarkeit und Vorrang des Gemeinschaftsrechts	10
2. Konsequenzen für das Schiedsverfahren	10
a) Art. 10 EGV	10
b) Die grundsätzliche Pflicht des Schiedsgerichts zur Rechtsanwendung	11
c) Fazit	12
C. Spezifische Aspekte	12
I. Die Bedeutung des EVÜ für § 1051 ZPO	12
1. Problemaufriss	12
2. Exkurs: EVÜ als Bestandteil des Gemeinschaftsrechts?	13
3. Bedeutung des EVÜ/EGBGB für § 1051 ZPO	14
a) Ansicht des Gesetzgebers	14
b) Gegenteilige Auffassung	14
(1) Beziehung zum EuGVÜ	14
(2) Unabhängigkeit vom Kollisionsrecht des Schiedsortes	14
(3) Die Praxis der Vertragsstaaten des EVÜ	15
(4) Die Möglichkeit zur Billigkeitsentscheidung gemäß § 1051 III ZPO	16
c) Fazit	16
II. Der Einfluss des Gemeinschaftsrechts auf den schiedsrechtlichen ordre public	16
1. Problemaufriss	16
2. Begriff, Funktion und Arten des ordre public	17
a) Begriff und Funktion	17
b) Arten des ordre public	18
(1) Kollisionsrechtlicher und anerkennungsrechtlicher ordre public..	18

(2) Ordre public interne und ordre public international.....	19
(3) Materieller und verfahrensrechtlicher ordre public.....	20
(4) Fazit.....	20
3. Der gemeinschaftsrechtliche Einfluss auf den ordre-public-Vorbehalt.....	20
a) Unzulässigkeit des nationalen ordre-public-Einwandes – europäischer ordre public?	20
b) Einfluss des Gemeinschaftsrechts auf den Inhalt des nationalen ordre public	21
(1) Erweiterung bzw. Anreicherung des nationalen ordre public	22
(a) Wettbewerbsrecht	22
(b) Grundfreiheiten des Binnenmarktes	23
(c) Allgemeine Rechtsgrundsätze und Grundrechte der Gemeinschaft	24
(d) Der verfahrensrechtliche ordre public – Art. 6 I EMRK.....	25
(e) Folgerungen für das Schiedsgericht.....	26
(2) Einschränkung des nationalen ordre public.....	27
III. Die Berechtigung der Schiedsgerichte zur Vorlage zum EuGH gemäß Art. 234 EGV.....	28
1. Problemaufriss.....	28
2. Die Funktion des Vorabentscheidungsverfahrens	29
3. Die Vorlageberechtigung von Schiedsgerichten	29
a) Die Auffassung des EuGH.....	29
b) Pro und contra in der Literatur.....	30
c) Die „goldene Brücke“?.....	32
d) Die „hölzerne“ Brücke!	34
e) Fazit	34
D. Fazit.....	35
Schrifttum	36

A. Einleitung

Wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten werden in zunehmendem Maße nicht mehr durch staatliche Instanzen, sondern durch private Schiedsgerichte entschieden. Die Vorzüge der Schiedsgerichtsbarkeit, insbesondere die Vertraulichkeit und Flexibilität des Verfahrens sowie die regelmäßig große Sachkunde der Schiedsrichter, entsprechen den Bedürfnissen gerade der internationalen Wirtschaft, was dazu geführt hat, dass die Schiedsgerichtsbarkeit mittlerweile als „natürlicher Richter der Wirtschaft“¹ bezeichnet werden kann.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der Anwendung des europäischen Gemeinschaftsrechts durch die Schiedsgerichte, denn gerade der Bereich des Wirtschaftsrechts ist in besonderem Maße von der europäischen Integration und Rechtsangleichung erfasst. Demzufolge geraten auch private Schiedsgerichte mit steigender Tendenz in die Situation, dass die ihnen zur Entscheidung vorgelegten Streitfragen gemeinschaftsrechtliche Bezüge aufweisen.

Nach einem ersten Teil, in dem verschiedene grundsätzliche Aspekte der hier interessierenden Problematik angesprochen werden, geht die Arbeit schwerpunktmäßig auf drei spezifische Fragestellungen ein: Zunächst soll als kollisionsrechtlicher Aspekt untersucht werden, ob und inwiefern das Europäische Schuldvertragsübereinkommen (EVÜ) Einfluss auf die Bestimmung des in einem Schiedsverfahren anzuwendenden materiellen Rechts hat. Sodann widmet sich der Beitrag den Auswirkungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf den schiedsrechtlichen *ordre public*, insbesondere der Frage, welche inhaltlichen Konkretisierungen dieser Begriff durch die europäische Rechtsangleichung erfährt und welche Konsequenzen sich daraus für die Schiedsgerichte ergeben. Abschließend befasst sich das Papier mit der Vorlageberechtigung der privaten Schiedsgerichte zum EuGH nach Art. 234 EGV, welche angesichts des vom EuGH selbst aufgestellten Postulats der umfassenden Beachtung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auch innerhalb der Schiedsgerichtsbarkeit eine scheinbar logische und notwendige Konsequenz ist, die jedoch vom Gerichtshof selbst als solche (leider) nicht gezogen wird.

B. Grundlagen

I. Das im Schiedsverfahren anzuwendende materielle Recht im Überblick

Eine Betrachtung des Themas „Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte“ erfordert vor dem Einstieg in die spezifischen Fragestellungen zunächst einen Überblick darüber, welches (insbesondere materielle) Recht Schiedsgerichte überhaupt zur Entscheidung der Streitigkeit heranzuziehen haben. Die in dieser Hinsicht in erster Linie interessierenden Vorschriften finden sich in der ZPO, dem EuÜ,² dem

¹ Berger, RIW 1994, 12 (13, 16).

² Genfer Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961, in: Jayme/Hausmann (Hrsg.), Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 2002, 674.

UNÜ,³ dem UNCITRAL-Modellgesetz (UNCITRAL-MG)⁴ sowie in den verschiedenen Schiedsordnungen.

1. § 1051 ZPO

Im deutschen Recht bestimmt § 1051 ZPO, welches materielle Recht im Schiedsverfahren zur Anwendung kommt. Diese Vorschrift greift, wie alle Normen des 10. Buches, gemäß § 1025 I ZPO ein, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens in Deutschland liegt. Es handelt sich, was insbesondere an § 1051 II ZPO deutlich wird, um eine echte Kollisionsnorm.⁵

a) *Rechtswahl der Parteien (subjektive Anknüpfung)*

§ 1051 I ZPO stellt klar, dass für die Entscheidung einer vor einem in Deutschland gelegenen Schiedsgericht zu verhandelnden Streitigkeit zunächst das von den Parteien als anwendbar bezeichnete Recht maßgeblich ist. Hier wird der im internationalen (Vertrags-)Recht unumstrittene und anerkannte Grundsatz der Parteiautonomie zum Ausdruck gebracht, der auf Grund der allgemeinen Dispositionsfreiheit auch im Schiedsverfahren Geltung beansprucht.⁶ Die Parteien können hierbei, wie die Verwendung des Begriffs „Rechtsvorschriften“ deutlich macht, auch Normen verschiedener nationaler Rechtsordnungen oder aus auf internationaler Ebene erarbeiteten Regelwerken wählen; sie sind nicht auf die Wahl einer bestimmten Gesamtrechtsordnung beschränkt.⁷ Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass eine so ermöglichte Rechtswahl mangels einer ausdrücklichen anderweitigen Vereinbarung der Parteien eine Sachnormverweisung darstellt, wodurch im Regelfall Rück- oder Weiterverweisungen durch nationale Kollisionsrechte ausgeschlossen werden.⁸

³ New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958, in: Jayme/Hausmann (Hrsg.), Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 2002, 668.

⁴ UNCITRAL steht für United Nations Commission on International Trade Law, die von der UN-Vollversammlung 1966 geschaffen wurde und 1968 erstmals zusammentrat. Das Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit wurde am 21. Juni 1985 durch die UNCITRAL angenommen.

⁵ Junker, in: Berger/Ebke/Elsing/Großfeld/Kühne (Hrsg.), Festschrift Sandrock, 443 (444); Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 100; Schütze, in: Brinet/Fortier/Berger/Bredow (Hrsg.), Liber Amicorum Böckstiegel, 715 (716).

⁶ BT-Drucks. 13/5274, 52; Münch, in: Lüke/Wax (Hrsg.), MünchKommZPO § 1051, Rn. 8; Ungeheuer, Die Beachtung von Eingriffsnormen in der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 46.

⁷ Geimer, in: Zöller (Hrsg.), ZPO, § 1051, Rn. 3; Thomas, in: Thomas/Putzo (Hrsg.), ZPO, § 1051, Rn. 2; Lionnet, Handbuch der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit, 247 f., begründet dies insbesondere damit, dass die neueren Schiedsverfahrensrechte zwischen den Begriffen „Recht“ und „Rechtsvorschriften“ unterscheiden. Zur Forderung, diese dem Wortlaut nach weitgehende Aufspaltbarkeit des Vertragsstatuts einzuschränken vgl. Solomon, RIW 1997, 981 (982) in Fn. 18.

⁸ Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 539 halten dies für eine „erfreuliche Zurückbindung der Theorien des Internationalen Privatrechts“, die i.d.R. dem Willen der Parteien entspricht.

b) *Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht (objektive Anknüpfung)*

§ 1051 II ZPO ordnet an, dass das Schiedsgericht im Falle des Fehlens einer durch die Parteien vorgenommenen Rechtswahl das Recht des Staates anzuwenden hat, mit dem der Gegenstand des Verfahrens die engsten Verbindungen aufweist. Die Formulierung „...Recht des Staates...“ ist dabei so zu verstehen, dass das nach Abs. 2 für maßgeblich erachtete Recht nur dasjenige eines Staates sein kann, nicht hingegen nichtstaatliches Recht, wie z.B. die *UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts*, die *Lando Principles of European Contract Law* oder die *lex mercatoria*; dies gilt jedenfalls solange, wie eine diesbezügliche Ermächtigung durch die Schiedsparteien nicht vorliegt.⁹

c) *Billigkeitsentscheidungen (Abs. 3) und Beachtung von Handelsbräuchen (Abs. 4)*

§ 1051 III ZPO ermöglicht den Schiedsrichtern eine Entscheidung nach Billigkeit (*ex aequo et bono*), sofern sie hierzu durch die Parteien ermächtigt wurden. Das Erfordernis einer diesbezüglichen ausdrücklichen Ermächtigung verdeutlicht, dass auch Schiedsgerichte grundsätzlich, d.h. wenn sich nichts anderes ergibt, zu einer Entscheidung nach Recht und Gesetz verpflichtet sind.¹⁰

Abs. 4 der Vorschrift verpflichtet das Schiedsgericht dazu, in jedem Falle die Bestimmungen des Vertrages (zwischen den Schiedsparteien) und bestehende Handelsbräuche zu berücksichtigen. Betont werden soll hierzu lediglich, dass dies freilich nur nach Maßgabe des anzuwendenden Rechts gilt und weder vertragliche Vereinbarungen noch Handelsbräuche Vorrang vor den anzuwendenden Rechtsvorschriften haben.¹¹

d) *Das UNCITRAL-Modellgesetz als Vorbild der Regelung*

Die hier angesprochenen Regeln der ZPO beruhen im Wesentlichen auf der Rezeption des UNCITRAL-MG von 1985, das in seinem Art. 28 eine Regelung über das im Schiedsverfahren anzuwendende materielle Recht beinhaltet. Lediglich im Hinblick auf die Bestimmung des maßgeblichen Rechts durch das Schiedsgericht ergeben sich Unterschiede, da das UNCITRAL-MG den Weg über das von den Schiedsrichtern für anwendbar erachtete Kollisionsrecht vorschreibt, während § 1051 II ZPO eine direkte Bestimmung des jeweiligen Sachrechts ermöglicht. Zu betonen ist jedoch, dass das Modellgesetz als solches keine rechtlichen Wirkungen entfaltet, bevor es nicht in das nationale Recht eines Staates rezipiert wurde; denn erst durch eine sol-

⁹ Vgl. zu dieser Problematik eingehend *Sandrock*, RIW 2000, 321 (328); *Sandrock*, *Arbitration International* 14 (1998), 33 (39); so auch *Schlosser*, in: Stein/Jonas (Hrsg.), ZPO, § 1051, Rn. 8.

¹⁰ *Schützel/Tscherning/Wais*, *Handbuch des Schiedsverfahrens*, 63; *Lachmann*, *Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis*, 73, der auf die Gefahr hinweist, dass eine solche Ermächtigung vom Schiedsgericht als „Einladung zu oberflächlicher und unpräziser Arbeit“ verstanden werden kann; vgl. dazu auch unten B II 2 b.

¹¹ BT-Drucks. 13/5274, 53.

che Rezeption wird es zu innerstaatlichem Recht, während es sich zuvor um einen unverbindlichen Entwurf handelt.¹²

2. Art. VII EuÜ

Art. VII Abs. 1 S. 1 EuÜ bestimmt ebenfalls, dass in erster Linie die Schiedsparteien durch eine entsprechende Vereinbarung über das in der Hauptsache anzuwendende Recht entscheiden können. Die umstrittene Frage, ob dieser Parteiwille auch über den Bereich der Schuldverhältnisse hinaus für die Bestimmung des anwendbaren materiellen Rechts entscheidend sein soll, wird nach überwiegender Ansicht verneint.¹³

Haben die Parteien eine Bestimmung des anzuwendenden Rechts unterlassen, so muss das Schiedsgericht nach Art. VII Abs. 1 S. 2 EuÜ das Recht anwenden, auf welches das vom Schiedsgericht für anwendbar gehaltene Kollisionsrecht hinweist. Diesbezüglich wird diskutiert, ob das Schiedsgericht immer nach einem nationalen Kollisionsrecht das anwendbare materielle Recht bestimmen muss, wofür der insoweit eindeutige Wortlaut der Vorschrift spricht, oder ob die Schiedsrichter sofort das materielle Recht bestimmen und somit im Ergebnis selbst eine Rechtswahl vornehmen können.¹⁴ Anerkannt ist indessen, dass das Schiedsgericht bei der Bestimmung der einschlägigen Kollisionsnormen nicht völlig frei ist, sondern primär von den Kollisionsrechten ausgehen soll, welche über die Parteien oder die Streitsache einen Bezug zu der Streitigkeit aufweisen.¹⁵

Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass Art VII Abs. 1 S. 3 EuÜ das Schiedsgericht auf die Anwendung der Vertragsbestimmungen der Parteien und die Berücksichtigung der Handelsbräuche verpflichtet, freilich nur im Einklang mit dem jeweils anwendbaren materiellen Recht.¹⁶ In Übereinstimmung mit dem Willen der Parteien kann das Schiedsgericht auch nach Billigkeit entscheiden (Art. VII Abs. 2 EuÜ).

¹² *Hußlein-Stich*, Das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 4; *Granzow*, Das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1981, 13.

¹³ Nach *Schlosser*, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit, 537 gilt dies jedenfalls für die Bereiche, die nach rechtsvergleichendem Standard zwingend gesondert angeknüpft werden; *Schlosser*, in: Stein/Jonas (Hrsg.), ZPO, Anhang § 1061, Rn. 198; *Moller*, NZG 2000, 57 (67); a.A. *Mezger*, *RabelsZ* 29 (1965), 231 (279), der in Art. VII Abs. 1 S. 1 EuÜ eine „revolutionäre Neuerung“ sieht, weil sich die Rechtswahl der Parteien auch über den Bereich der vertraglichen Schuldverhältnisse hinaus durchsetzen soll und dies mit dem Wortlaut der Vorschrift begründet.

¹⁴ Für die Anwendung eines nationalen Kollisionsrechts *Hascher*, *Yearbook Commercial Arbitration* XX (1995), 1006 (1030); *Schwab/Walter*, *Schiedsgerichtsbarkeit*, 537, mit dem Argument, Sinn der Norm sei lediglich, das Schiedsgericht von der Anwendung des Kollisionsrechts seines Forums zu befreien; für die direkte Bestimmung des materiellen Rechts durch das Schiedsgericht *Mezger*, *RabelsZ* 29 (1965), 231 (279).

¹⁵ *Hausmann*, in: Reithmann/Martiny (Hrsg.), *Internationales Vertragsrecht*, 1858.

¹⁶ So *Schlosser*, *Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit*, 737; a.A. *Gentinetta*, *AWD* 1960, 46 (53), nach dem Handelsbräuche und Vertragsbestimmungen auch gegenüber zwingendem Recht anzuwenden sind, weil einem internationalen Übereinkommen nicht unterstellt werden könne, Banalitäten zu deklarieren.

3. Art. V Abs. 1 lit. d UNÜ

Das UNÜ regelt in Art. V Abs. 1 lit. d, dass die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs unter anderem dann versagt werden kann, wenn das schiedsrichterliche Verfahren der Vereinbarung der Parteien nicht entsprochen hat. Aus einer Gesamtbetrachtung des Art. V Abs. 1 UNÜ ergibt sich indessen, dass der dort verwendete Verfahrensbegriff eng zu verstehen ist und die Frage des in der Hauptsache anzuwendenden Rechts dem Begriff des Schiedsspruchs in lit. e unterstellt ist, der wiederum einem nationalen Recht unterliegt, welches z.B. eine Rechtswahl der Parteien anerkennen muss; Konsequenz dessen ist, dass das UNÜ keine eigenständige kollisionsrechtliche Aussage trifft.¹⁷

4. Schiedsordnungen

Auch die Schiedsordnungen, die das Verfahren vor bestimmten institutionellen oder ad-hoc-Schiedsgerichten regeln, gehen i.d.R. zunächst vom Primat der Parteiautonomie und daraus folgend davon aus, dass in erster Linie die Rechtswahl der Parteien das in der Hauptsache anzuwendende Recht bestimmt. Für den Fall, dass eine solche Rechtswahl nicht vorgenommen wurde, ist regelmäßig ein Ermessen der Schiedsrichter im Hinblick auf das zur Bestimmung des anwendbaren Rechts heranzuziehende Kollisionsrecht vorgesehen. Beispielhaft sei an dieser Stelle auf § 23 der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS), Art. 17 der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC),¹⁸ Art. 38 der Schiedsgerichtsordnung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) und Art. 33 der UNCITRAL-Schiedsordnung hingewiesen.¹⁹

In diesem Zusammenhang ist noch folgende Anmerkung zu machen: Sofern die Parteien vereinbaren, für das Schiedsverfahren solle eine institutionelle Schiedsordnung gelten, verdrängen die in dieser enthaltenen Regeln über das anzuwendende Recht diesbezügliche Vorschriften des dispositiven staatlichen oder staatsvertraglichen Rechts – dies gilt auch dann, wenn die Schiedsordnung lediglich den Text desselben wiederholt.²⁰

II. Die Bedeutung des Europäischen Gemeinschaftsrechts in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und ihre Konsequenzen für das Schiedsverfahren

Nachdem nun im Grundsatz dargestellt wurde, welches Recht ein Schiedsgericht überhaupt zur Streitentscheidung heranzuziehen hat, ist an dieser Stelle ein Blick auf

¹⁷ Vgl. zu dieser Argumentation *Ungeheuer*, Die Beachtung von Eingriffsnormen in der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 57 m.w.N.

¹⁸ Besonders hervorzuheben ist, dass sowohl die DIS- als auch die ICC-Schiedsgerichtsordnung es dem Schiedsgericht ermöglichen, ohne expliziten Rückgriff auf ein staatliches Kollisionsrecht direkt das maßgebliche Sachrecht zu bestimmen.

¹⁹ Einen weitaus detaillierteren Überblick über die Regeln, die in den verschiedensten Schiedsordnungen Anordnungen über das in der Hauptsache anzuwendende Recht treffen, liefert *Sandrock*, RIW 1992, 785 (790 f.).

²⁰ *Junker*, in: Berger/Ebke/Elsing/Großfeld/Kühne (Hrsg.), Festschrift Sandrock, 443 (461).

die Bedeutung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Schiedsgerichtsbarkeit zu werfen. Diese Frage wird dabei in erster Linie für den Fall relevant, dass ein Schiedsgericht in der Hauptsache das Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union anzuwenden hat.

1. *Geltung, unmittelbare Anwendbarkeit und Vorrang des Gemeinschaftsrechts*

Vorzustellen ist, dass das Gemeinschaftsrecht im Recht der Mitgliedstaaten wie nationales Recht gilt und daher konsequent beachtet und angewendet werden muss.²¹ Ein weiterer wichtiger Aspekt ist in diesem Zusammenhang die unmittelbare Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts, die dazu führt, dass sich der einzelne Unionsbürger, zwar unter bestimmten Voraussetzungen, aber ohne gesonderten mitgliedstaatlichen Umsetzungsakt, auf europarechtliche Vorschriften berufen kann.²² Wie die soeben erwähnten Prinzipien ist im Interesse der Funktionsfähigkeit der Gemeinschaft und der Erreichung ihrer Ziele (insbesondere im Hinblick auf die Schaffung eines gemeinsamen Marktes) auch der Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts entwickelt worden, der besagt, dass dem aus einer autonomen Quelle fließenden europäischen Recht keine innerstaatlichen Vorschriften vorgehen können.²³

2. *Konsequenzen für das Schiedsverfahren*

Zu untersuchen ist nun, wie sich die Geltung des Gemeinschaftsrechts im Recht der Mitgliedstaaten auf die Rechtsanwendung durch das Schiedsgericht auswirkt.

a) *Art. 10 EGV*

Nach Art. 10 EGV müssen die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der sie aus dem EGV treffenden Verpflichtungen ergreifen. Hierunter fällt auch die Verpflichtung der nationalen Gerichte, das Gemeinschaftsrecht so anzuwenden, dass dessen Einheit und Wirksamkeit gewährleistet ist, und insbesondere den Rechtsschutz zu gewährleisten, der sich aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts ergibt.²⁴ Indessen stellt sich die Frage, ob auch private Schiedsgerichte Adressaten dieser Verpflichtung sind. Dies ist jedoch nicht anzunehmen, denn die

²¹ *Hatje*, in: Schwarze, EU-Kommentar, Art. 10 EGV, Rn. 8; *Oppermann*, Europarecht, 233, 251 f.; *Oppermann*, DVBl. 1994, 901 (906) bezeichnet dieses Prinzip als „Herzstück“ der gemeinschaftlichen Rechtsordnung.

²² Grundlegend hierzu EuGH, Rs. 26/63, *van Gend & Loos*, Slg. 1963, 1 (25 f.); *Herdegen*, Europarecht, 130 f.; *Lux*, in: Groeben/Thiesing/Ehlermann (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Vorb. Art. 18-29, Rn. 44; *Klein*, Unmittelbare Geltung, Anwendbarkeit und Wirkung von europäischem Gemeinschaftsrecht, 15 ff.

²³ EuGH, Rs. 6/64, *Costa/Enel*, Slg. 1964, 1251 (1269); *Everling*, DVBl. 1985, 1201; eingehend zum Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht *Bleckmann*, Europarecht, 361 ff.

²⁴ EuGH, Rs. C-213/89, *Factortame*, Slg. 1990, I-2433 Rn. 19; EuGH, Rs. C-430/93 u. C-431/93, *van Schijndell/van Veen*, Slg. 1995, I-4705 (4736); EuGH, Rs. C-72/95, *Kraaijeveld u.a.*, Slg. 1996, I-5403 Rn. 58; *Kahl*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, Art. 10, Rn. 31.

Pflicht zur Gemeinschaftstreue trifft nur die Mitgliedstaaten mit sämtlichen Trägern öffentlicher Gewalt.²⁵ Hierzu können private Schiedsgerichte jedoch nicht gezählt werden. Sie üben zwar – mit zunehmender Tendenz – originäre Rechtsprechungsfunktionen aus und bieten regelmäßig einen der staatlichen Gerichtsbarkeit gleichwertigen Rechtsschutz.²⁶ Dennoch darf der entscheidende Unterschied zwischen beiden nicht übersehen werden: Die staatliche Rechtsprechung legitimiert sich aus ihrer Eigenschaft als Staatsfunktion, während die Schiedsgerichtsbarkeit auf die rechtsgeschäftliche Privatautonomie zurückzuführen ist, was ihrer Qualifikation als *Rechtsprechung* jedoch keinen Abbruch tut.²⁷ Schiedsgerichtsbarkeit ist nicht als *staatliche* Rechtsprechung und somit auch nicht als Ausübung öffentlicher Gewalt anzusehen. Eine Pflicht zur Anwendung von Gemeinschaftsrecht kann sich somit für Schiedsgerichte nicht aus Art. 10 EGV ergeben.

b) Die grundsätzliche Pflicht des Schiedsgerichts zur Rechtsanwendung

In Betracht zu ziehen ist jedoch eine grundsätzliche Pflicht des Schiedsgerichts, die ihm zur Entscheidung vorgelegte Streitigkeit „auf dem Boden des Rechts“, also anhand der Vorschriften des in der Sache anwendbaren materiellen Rechts, zu entscheiden. Hierfür spricht zunächst § 1051 III ZPO, wonach das Schiedsgericht eine Billigkeitsentscheidung²⁸ nur dann treffen darf, wenn es durch die Parteien ausdrücklich dazu ermächtigt wurde; auf den Worten „nur“ und „ausdrücklich“ liegt hierbei die maßgebliche Betonung. In der Tat kann man von dieser Ausnahmvorschrift auf die dahinterstehende Regel schließen: Solange das Schiedsgericht nicht über eine von den Parteien erteilte Befugnis zur Billigkeitsentscheidung verfügt, ist es zu einer Rechtsentscheidung verpflichtet.²⁹ Zur Begründung dessen wird insbesondere betont, dass nur die grundsätzliche Verpflichtung des Schiedsgerichts zur Anwendung materiellen Rechts den Parteien ein Mindestmaß an Vorausssehbarkeit und Sicherheit im Hinblick auf die zu erwartende Entscheidung gewährleisten kann.³⁰ Ein weiteres Ar-

²⁵ EuGH, Rs. 14/83, *von Colson und Kamann*, Slg. 1984, 1891 Rn. 26; EuGH, Rs. C-91/92, *Faccini Dori*, Slg. 1994, I-3325 Rn. 26.

²⁶ *Berger*, RIW 1994, 12 (13, 16) bezeichnet den Schiedsrichter als „natürlichen Richter“ der internationalen Wirtschaft; *Voit*, JZ 1997, 120 (121).

²⁷ *Ramm*, ZRP 1989, 136 (139, 145); *Voit*, JZ 1997, 120 (125) bemerkt jedoch, dass mit der bei der Neuregelung des deutschen Schiedsverfahrensrechts erfolgten Trennung der Schiedsgerichtsbarkeit von der Vergleichsbefugnis der Parteien Privatautonomie und Dispositionsbefugnis nicht mehr als Legitimation der Schiedsgerichtsbarkeit herangezogen werden können.

²⁸ Hierunter wird überwiegend eine Entscheidung verstanden, in der das Schiedsgericht grds. keiner Bindung an positives Recht unterliegt, vgl. *Lachmann*, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, 73 m.w.N.; nach anderer Ansicht ist die Entscheidung auch hier unter Beachtung des Gesetzes zu treffen, das jedoch auch unangewendet bleiben kann, wenn es im Einzelfall zu einer unbilligen Entscheidung führt, so *Münch*, in: Lüke/Wax (Hrsg.), MünchKommZPO, § 1051, Rn. 23 m.w.N.

²⁹ *Schlosser*, in: Stein/Jonas (Hrsg.), ZPO, § 1051, Rn. 9; *Albers*, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann (Hrsg.), ZPO, § 1051, Rn. 4; *Schützel/Tscherning/Wais*, Handbuch des Schiedsverfahrens, 321; *Schütze*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 105.

³⁰ So besonders *Riedberg*, Der amiable Compositeur im internationalen privaten Schiedsverfahren, 74, der hervorhebt, dass gerade Kaufleute, die am häufigsten von der Schiedsgerichtsbarkeit Gebrauch machen, ein solches Sicherheitsbedürfnis haben; *Mann*, in: Jakobs/Knobbe-Keuk/Picker/Wilhelm (Hrsg.), Festschrift Flume, 593 (595 f.).

gument für diese Ansicht ist die Vergleichbarkeit der Aufgaben von Schiedsgerichten und staatlichen Gerichten, nämlich über einen Streit zwischen den beteiligten Parteien eine Rechtsentscheidung zu treffen.³¹

Das EuÜ hingegen verzichtet in Art. VII Abs. 2 auf eine ausdrückliche Ermächtigung und stellt darauf ab, dass die Billigkeitsentscheidung dem Willen der Parteien entspricht. Diese Erleichterung soll indessen lediglich dem Umstand Rechnung tragen, dass Entscheidungen *ex aequo et bono* in der Schiedsgerichtsbarkeit eine deutlich größere Rolle spielen als in der staatlichen Rechtsprechung, was allerdings an dem prinzipiellen Ausnahmecharakter der Billigkeitsentscheidung nichts ändert.³²

Somit ergibt sich aus der grundsätzlichen Pflicht privater Schiedsgerichte zur Anwendung materiellen Rechts, dass sie auch das in diesem Zusammenhang Geltung beanspruchende Europäische Gemeinschaftsrecht berücksichtigen müssen, was insbesondere dann der Fall ist, wenn es sich bei dem in der Hauptsache anzuwendenden Recht um dasjenige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union handelt.

c) Fazit

Es besteht auch für private Schiedsgerichte die Pflicht, ihre Sprüche auf der Grundlage des materiellen Rechts zu fällen, sofern sie nicht von den streitenden Parteien dazu ermächtigt worden sind, den Fall *ex aequo et bono* zu entscheiden. Daraus ergibt sich, dass sie auch das im konkreten Fall einschlägige europäische Gemeinschaftsrecht zu beachten und anzuwenden haben.

C. Spezifische Aspekte

I. Die Bedeutung des EVÜ für § 1051 ZPO

1. Problemaufriss

Ein Problempunkt im Kontext von europäischem Recht und (deutschem) Schiedsverfahrensrecht ist das Verhältnis von § 1051 ZPO zum EVÜ. Es stellt sich in „historischer“ Hinsicht die Frage, ob der deutsche Gesetzgeber auf Grund seiner völkerrechtlichen Umsetzungspflicht die Inhalte dieses Abkommens auch im Rahmen des nationalen Schiedsverfahrensrechts zur Anwendung bringen musste. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der hiesige Gesetzgeber die Bestimmungen des EVÜ bereits vor dessen Inkrafttreten mit der so genannten „Kopiermethode“ in das EGBGB inkorporiert und zugleich die unmittelbare Anwendbarkeit des EVÜ selbst ausgeschlossen hat.³³ Somit kommt es konkret auf die Bindung privater Schiedsgerichte an die

³¹ Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 220; Schlosser, in: Stein/Jonas (Hrsg.), ZPO, § 1051, Rn. 9.

³² Schlosser, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit, 546 f.; Calavros, Das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 130.

³³ Kritisch zu dieser Art der Inkorporation Matscher/Siehr/Delbrück, Multilaterale Staatsverträge erga omnes und deren Inkorporation in nationale IPR-Kodifikationen, 35 mit dem Argument der Gefährdung der staatsvertraglich angestrebten Rechtsvereinheitlichung; ebenfalls ablehnend von Hoffmann, IPRax 1984, 10 (13).

Art. 27 ff. EGBGB an. Die Aktualität dieser Problematik zeigt sich, wenn man fragt, ob bei einer Rechtswahl nach § 1051 I ZPO, an der ein Verbraucher beteiligt ist, die Inhalte des Art. 29 EGBGB zu beachten sind und ob für die Auslegung des Begriffs der „engsten Verbindung“ in § 1051 II ZPO die (widerleglichen) Vermutungen des Art. 28 II-IV EGBGB heranzuziehen sind. Wegen der unterschiedlichen Anwendungsbereiche der genannten Regelungen – vertragliche Schuldverhältnisse einerseits, jeder vermögensrechtliche bzw. vergleichsfähige nicht vermögensrechtliche Anspruch andererseits – wird das Problem nur für den Bereich der vertraglichen Schuldverhältnisse, der gewissermaßen den „kleinsten gemeinsamen Nenner“ bildet, relevant.³⁴ Jedoch wird sich die Mehrzahl der schiedsgerichtlichen Verfahren in diesem Bereich bewegen.

2. Exkurs: EVÜ als Bestandteil des Gemeinschaftsrechts?

Insbesondere in der gemeinschaftsrechtlichen Literatur werden zwei, hier nur am Rande interessierende Fragen diskutiert: Zum einen ist umstritten, ob Abkommen, die von den Mitgliedstaaten der EG auf Grund des in Art. 293 EGV statuierten Gebotes zur Rechtsvereinheitlichung geschlossen werden, als (primäres oder sekundäres) Gemeinschaftsrecht anzusehen sind oder ob ihnen lediglich der Charakter „normaler“ völkerrechtlicher Verträge beizulegen ist.³⁵ Auf der anderen Seite wird speziell für das EVÜ die Frage aufgeworfen, ob dieses überhaupt ein solches auf Art. 293 EGV beruhendes Abkommen sei.³⁶ Indessen soll die eingangs aufgeworfene Problematik insbesondere wegen der tatsächlich zahlreichen Berührungspunkte des Übereinkommens mit der EG³⁷ und auch wegen seiner engen Verbindung mit einem anderen, verfahrensrechtlich orientierten und unstrittig Art. 293 EGV unterfallenden Abkommen, dem EuGVÜ³⁸, im Kontext dieser Arbeit nicht unerwähnt bleiben.³⁹

³⁴ *Kronke*, RIW 1998, 257 (262) unterstreicht, dass der schiedsrechtliche Reformgesetzgeber bei der Schaffung des § 1051 ZPO nur an das Vertragsrecht gedacht habe und wohl kaum die Einführung der Privatautonomie für das gesamte Vermögensrecht wagen wollte.

³⁵ Ausführlich zum diesbezüglichen Meinungsstand und den Konsequenzen der vertretenen Ansichten *Schwartz*, in: *Kroneck/Oppermann* (Hrsg.), Festschrift Grewe, 551 (553, 556 ff.).

³⁶ Dagegen *Nolte*, IPRax 1985, 71 (74); *Pirrung*, in: von Bar (Hrsg.), *Europäisches Gemeinschaftsrecht und Internationales Privatrecht*, 21 (36); a.A. *Wuermeling*, *Kooperatives Gemeinschaftsrecht*, 34 f., der seine Ansicht mit den verschiedenen Bezügen des EVÜ zur EG begründet.

³⁷ Siehe dazu *Wuermeling*, *Kooperatives Gemeinschaftsrecht*, 34 f.

³⁸ Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968, in: *Jayme/Hausmann* (Hrsg.), *Internationales Privat- und Verfahrensrecht*, 2002, 321; ab 01. März 2002 abgelöst durch die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) vom 22. Dezember 2000, in: *Jayme/Hausmann* (Hrsg.), *Internationales Privat- und Verfahrensrecht*, 2002, 364.

³⁹ Vgl. zum Zusammenhang zwischen EuGVÜ und EVÜ *Juncker*, *RabelsZ* 55 (1991), 674 (675 f.).

3. Bedeutung des EVÜ/EGBGB für § 1051 ZPO

a) Ansicht des Gesetzgebers

Ausweislich der Gesetzesbegründung war man bei der Schaffung des § 1051 ZPO davon ausgegangen, dass auch für die Frage des im Schiedsverfahren anzuwendenden materiellen Rechts die Maßgaben des EVÜ zu beachten sind, und begründete diese Auffassung unter Verweis auf den so genannten *Giuliano/Lagarde*-Bericht mit einem dahingehenden Willen der Verfasser des EVÜ.⁴⁰ Umso erstaunlicher ist, dass der Gesetzgeber, anstelle eines Verweises auf die Art. 27 ff. EGBGB für Schiedsverfahren über schuldvertragliche Ansprüche, mit § 1051 I, II ZPO einen „Kompromiss“ oder „Spagat“ zwischen Art. 28 UNCITRAL-MG und Art. 27 ff. EGBGB geschaffen hat, der darin besteht, dass man trotz divergierender Inhalte beide Regelungen für das neue Schiedsverfahrensrecht in Bezug genommen hat.⁴¹

b) Gegenteilige Auffassung

Nach anderer Ansicht, die mit verschiedenen, im Folgenden dargestellten Argumenten begründet wird, war weder der Gesetzgeber verpflichtet, die Bestimmungen des nationalen Kollisionsrechts für das Schiedsverfahren zur Anwendung zu bringen, noch sind die Vorschriften des EGBGB bei der Anwendung des § 1051 ZPO zwingend heranzuziehen.

(1) Beziehung zum EuGVÜ

Wie bereits angesprochen, steht das EVÜ in einem engen Zusammenhang zum ehemaligen EuGVÜ. Ziel war es, das durch die weitgehenden Prorogationsmöglichkeiten und die grundsätzliche Anerkennung der Gerichtsentscheidungen aus den anderen Mitgliedstaaten attraktiv gewordene „forum shopping“ zu bannen, indem man es durch einheitliche Kollisionsregeln überflüssig machte.⁴² Da die Schiedsgerichtsbarkeit nach Art. I Abs. 2 Nr. 4 EuGVÜ, wie auch jetzt nach Art. I Abs. 2 lit. d EuGVVO, von dessen Anwendungsbereich ausgenommen war, spricht dies dafür, dass auch das EVÜ für die Schiedsgerichtsbarkeit nicht zur Geltung kommen sollte.⁴³

(2) Unabhängigkeit vom Kollisionsrecht des Schiedsortes

Ein weiterer Aspekt, der Einfluss auf die hier zu behandelnde Frage hat, ist eine mögliche Bindung des Schiedsgerichts an das Kollisionsrecht des Schiedsortes. Indessen hat sich in der Vergangenheit mehr und mehr die Auffassung durchgesetzt, dass ein Schiedsgericht nicht an das Kollisionsrecht seines Sitzes gebunden ist, weil die

⁴⁰ BT-Drucks. 13/5274, 52.

⁴¹ Diesbezüglich erhebt *Solomon*, RIW 1997, 981 (990) den Vorwurf der Inkonsequenz; vgl. auch *Sandrock*, *Arbitration International* 14 (1998), 33 (38 f.).

⁴² *von Hoffmann*, *Internationales Privatrecht*, 13; *Junker*, *RabelsZ* 55 (1991), 674 (675 f.).

⁴³ So *Junker*, in: *Berger/Ebke/Elsing/Großfeld/Kühne* (Hrsg.), *Festschrift Sandrock*, 443 (454).

Auswahl dieses Sitzes nicht selten zufällig erfolgt und daher im Hinblick auf das anzuwendende Recht erhebliche Unsicherheiten entstehen können; bedeutsam ist ferner, dass der Ort des Schiedsgerichts oftmals gerade deshalb gewählt wird, weil er einen besonders geringen Bezug zu den Schiedsparteien und dem Streitgegenstand hat und daher „neutral“ ist – die Anwendung gerade dieses „beziehungslosen“ (Kollisions-) Rechts scheint vor diesem Hintergrund unangebracht und nicht im Interesse der Parteien zu sein.⁴⁴ Zur Begründung wird weiterhin angeführt, dass Schiedsgerichte im Gegensatz zu staatlichen Gerichten „keine *lex fori* haben“⁴⁵, sondern ihre Legitimation aus dem (wenn auch durch die staatliche Rechtsordnung anerkannten) Willen der Parteien beziehen, an den allein (und gerade nicht an die staatliche Rechtssetzung) sie gebunden sind; dies spricht dagegen, diese „nicht staatlich verantwortete“ Streitentscheidung als an das Kollisionsrecht des Schiedsortes gebunden anzusehen.⁴⁶

Wenn somit ein Schiedsgericht grundsätzlich nicht an das Kollisionsrecht seines Sitzes gebunden ist, so gilt dies auch für ein in Deutschland befindliches Schiedsgericht im Hinblick auf die in das EGBGB übernommenen Bestimmungen des EVÜ.

(3) Die Praxis der Vertragsstaaten des EVÜ

Junker argumentiert ferner, dass die Praxis einiger EVÜ-Staaten, die bei der Schaffung von Kollisionsregeln für Schiedsgerichte die Inhalte des Abkommens nicht beachtet haben, darauf hindeute, dass sich für den Bereich der Schiedsgerichte ein eigenständiges und vom staatlichen getrenntes Kollisionsrecht entwickelt habe.⁴⁷ Allerdings handelt es sich hierbei aus zwei Gründen um eine eher schwache Argumentation: Zum einen ist zwar die internationale Staatenpraxis unter bestimmten Voraussetzungen als Völkergewohnheitsrecht und damit als eine Quelle des Völkerrechts anerkannt; jedoch darf eine solche Praxis nicht gegen bestehende völkerrechtliche Verträge verstoßen, da diese, sofern sie sich auf dieselben inhaltlichen Fragen beziehen, als *leges speciales* anzusehen sind.⁴⁸ Das heißt: Sollte sich aus dem EVÜ eine völkervertragsrechtliche Pflicht der beteiligten Staaten ergeben, die Inhalte dieses Abkommens auch für Schiedsgerichte zur Anwendung zu bringen (wogegen beachtliche Argumente sprechen, s.o.), so kann eine beharrliche Verletzung dieser Pflicht durch mehrere Vertragsstaaten nicht dazu führen, letztlich das Bestehen der Verpflichtung selbst zu negieren. Insofern wird also ein unzulässiger Rückschluss gezogen. Zum anderen kann man Frankreich, Großbritannien und die Niederlande nicht mit „den Vertragsstaaten“ gleichsetzen, wie *Junker* es tut, es sind vielmehr nur einzelne Beispiele. Auch wenn man nicht erwarten kann, dass sich alle in Frage kommenden Staaten an einer bestimmten Übung beteiligen, ist jedoch für die Entstehung von Völkergewohnheits-

⁴⁴ Zum Ganzen eingehend *Sandrock*, RIW 1992, 787 ff.; *Böckstiegel*, in: *Sandrock* (Hrsg.), Festschrift Beitzke, 443 (447).

⁴⁵ *Schlösser*, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit, 527 m.w.N.; *Voit*, JZ 1997, 120 (123).

⁴⁶ *Solomon*, RIW 1997, 981 (987, 989).

⁴⁷ *Junker*, in: *Berger/Ebke/Elsing/Großfeld/Kühne* (Hrsg.), Festschrift *Sandrock*, 443 (455) m.w.N. zur Entwicklung in Großbritannien, Frankreich und den Niederlanden.

⁴⁸ Vgl. dazu *Vitzthum*, in: *Vitzthum* (Hrsg.), *Völkerrecht*, 73; *Seidl-Hohenveldern/Stein*, *Völkerrecht*, 99 f.

recht zumindest erforderlich, dass die überwiegende Mehrzahl der sachlich beteiligten Völkerrechtssubjekte die entsprechende Praxis pflegt.⁴⁹

(4) *Die Möglichkeit zur Billigkeitsentscheidung gemäß § 1051 III ZPO*

Auch die Möglichkeit, Entscheidungen *ex aequo et bono* zu fällen, spricht nach *Junker* gegen die Bindung eines in Deutschland ansässigen Schiedsgerichts an die Bestimmungen des EVÜ.⁵⁰ Das Schiedsverfahren basiert auf der Parteiautonomie, was dazu führt, dass das Schiedsgericht selbst nicht Adressat staatlicher Rechtsnormen ist, sondern sich vielmehr dem Parteiwillen als seinem Dreh- und Angelpunkt unterworfen sieht.⁵¹ Dies ist der eigentliche Grund für die Möglichkeit, Schiedsgerichte durch § 1051 III ZPO von der Möglichkeit der Anwendung materiellen Rechts zu befreien. Daher kann § 1051 III ZPO selbst nicht als Argument für die Nichtbindung an staatliches (Kollisions-)Recht dienen; er ist vielmehr deren Folge.

c) *Fazit*

Insbesondere aus den zu (1) und (2) vorgetragenen Argumenten ergibt sich, dass das EVÜ bzw. dessen in das EGBGB inkorporierte Vorschriften keine zwingenden Auswirkungen auf die Bestimmung des in der Hauptsache durch das Schiedsgericht anzuwendenden Rechts nach § 1051 ZPO haben. Der deutsche Gesetzgeber war nicht (völkerrechtlich) verpflichtet, jene Vorschriften auch im Schiedsverfahrensrecht zur Anwendung zu bringen. Ferner muss Art. 28 II-IV EGBGB nicht zur Konkretisierung der „engsten Verbindung“ in § 1051 II ZPO herangezogen werden.⁵²

II. Der Einfluss des Gemeinschaftsrechts auf den schiedsrechtlichen ordre public

1. *Problemaufriss*

Von besonderer Bedeutung im Bereich des Schiedsverfahrensrechts ist die Frage, inwiefern sich das europäische Gemeinschaftsrecht darauf auswirkt, ob einem Schiedsspruch die Anerkennung bzw. Vollstreckbarerklärung mit der Begründung versagt wird, er verstoße gegen den ordre public des Staates, in dem um Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung nachgesucht wird. Entsprechende Klauseln finden sich im nationalen Recht in § 1059 II Nr. 2 b i.V.m. § 1060 II ZPO und für den Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Art. V Abs. 2 lit. b UNÜ, auf welchen § 1061 I ZPO verweist.

⁴⁹ *von Münch*, Völkerrecht, 60.

⁵⁰ *Junker*, in: Berger/Ebke/Elsing/Großfeld/Kühne (Hrsg.), Festschrift Sandrock, 443 (455), mit Hinweis auf die Gesetzesbegründung in BT-Drucks. 13/5274, 53.

⁵¹ *Berger*, RIW 1994, 12 (16); *Voit*, JZ 1997, 120 (122); *Basedow*, JPS 1 (1987), 3 (14).

⁵² So ausdrücklich *Solomon*, RIW 1997, 981 (985); siehe zur Einschränkung des kollisionsrechtlichen Ermessens des Schiedsgerichts durch Beachtung der „Konkordanz der beteiligten Kollisionsrechte“ oder „allgemeiner kollisionsrechtlicher Prinzipien“ *Böckstiegel*, in: Sandrock (Hrsg.), Festschrift Beitzke, 443 (454 f.) sowie *Sandrock*, RIW 1992, 785 (794 f.).

Hintergrund dessen ist, dass der Gläubiger in Fällen, in denen der durch Schiedsspruch „Verurteilte“ seiner Verpflichtung nicht freiwillig nachkommt,⁵³ auf die Unterstützung des Staates angewiesen ist. In dem Moment, in dem der Schiedsspruch zwangsweise vollstreckt werden muss, werden öffentliche Interessen berührt, so dass sich der Staat, der ansonsten die Ausübung privater Rechtsprechungstätigkeit prinzipiell akzeptiert, vorbehält, ausschließlich durch seine Gerichte dem Schiedsspruch zur Vollstreckbarkeit zu verhelfen.⁵⁴ Diesen Dienst wird der Staat dem Gläubiger freilich nur dann erweisen, wenn der Schiedsspruch mit den staatlichen Vorstellungen von „Recht“ übereinstimmt.⁵⁵ Somit ist das Schiedsgericht, welches prinzipiell verpflichtet ist, einen bestandskräftigen und notfalls vollstreckbaren Schiedsspruch zu fällen,⁵⁶ gehalten, den *ordre public* eines potenziellen Vollstreckungsstaates bei der Entscheidung in der Sache zu beachten.

Nicht zu vergessen ist vor diesem Hintergrund auch die Möglichkeit, den Schiedsspruch bei Vorliegen bestimmter Gründe aufzuheben. Auch hier spielt eine eventuelle *ordre-public*-Widrigkeit des Spruchs eine Rolle, stellt sie doch eben einen solchen Aufhebungsgrund dar (vgl. für das deutsche Recht § 1059 II Nr. 2 b ZPO).

2. Begriff, Funktion und Arten des *ordre public*

a) Begriff und Funktion

Im Wesentlichen werden zur Definition des *ordre public* in Rechtsprechung und Literatur zwei Umschreibungen verwendet. Danach wird im Rahmen der *ordre public*-Kontrolle überprüft, ob das *Ergebnis* der Anwendung ausländischen Rechts zu den Grundgedanken der innerstaatlichen Regelung und der darin liegenden Gerechtigkeitsvorstellung in so starkem Widerspruch steht, dass es für untragbar gehalten wird.⁵⁷ Zum *ordre public* zählen all jene *Vorschriften* des zwingenden Rechts, welche die Grundlagen des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens berühren und aus bestimmten staatspolitischen, sozial- oder wirtschaftspolitischen Zielsetzungen heraus erlassen worden sind.⁵⁸

Der so umschriebene *ordre public* erfüllt in erster Linie eine Abwehrfunktion (negative Funktion), indem er eigentlich anwendbare ausländische Rechtsnormen aus-

⁵³ *Lionnet*, Handbuch der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit, 277 bezeichnet indes die freiwillige Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Schiedsspruch als „kaufmännischen Anstand im Handelsverkehr“.

⁵⁴ *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit, 280; *Schütze*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 128; *Henn*, Schiedsverfahrensrecht, 207.

⁵⁵ *Haas*, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer und internationaler Schiedssprüche, 99.

⁵⁶ Siehe dazu B II 3 b aa (5) in Fn. 109.

⁵⁷ BGHZ 56, 181 (191); 54, 123 (130); 50, 370 (376); *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht, 461.

⁵⁸ *Schlosser*, in: Stein/Jonas (Hrsg.), ZPO, Anhang § 1061, Rn. 135; *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit, 262; *Lachmann*, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, 240 f.; *Schütze/Tscherning/Wais*, Handbuch des Schiedsverfahrens, 279.

schließt oder ausländischen gerichtlichen Entscheidungen oder Schiedssprüchen die Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung versagt.⁵⁹

Definition und Funktion des *ordre public* verdeutlichen, dass von dieser Vorbehaltsklausel nur vorsichtig und mit Zurückhaltung Gebrauch gemacht werden darf, da sie einen Ausnahmecharakter trägt und ihr im internationalen Rechtsverkehr lediglich die Funktion einer, im Übrigen dem Wandel der Zeit unterliegenden, „Notbremse“ zukommt;⁶⁰ daher verbietet es sich, den *ordre public* schon dann als verletzt anzusehen, wenn innerstaatlich zwingende Vorschriften nicht beachtet worden sind.⁶¹

b) Arten des *ordre public*

(1) Kollisionsrechtlicher und anerkennungsrechtlicher *ordre public*

Zunächst wird zwischen kollisionsrechtlichem und anerkennungsrechtlichem *ordre public* differenziert. Wie bereits dargelegt, kommt es im Rahmen der kollisionsrechtlichen *ordre-public*-Kontrolle darauf an, ob das *Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts* mit den wesentlichen Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Der kollisionsrechtliche *ordre public* hat im deutschen Recht mit dem Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 1.9.1986 in Art. 6 EGBGB seinen Niederschlag gefunden.

Demgegenüber finden sich die verschiedenen anerkennungsrechtlichen Vorbehaltsklauseln z.B. in § 328 I Nr. 4 ZPO, Art. 34 Nr. 1 EuGVVO, §§ 1059 II Nr. 2 b i.V.m. 1060 II ZPO, Art. V Abs. 2 lit. b UNÜ. Ihre Anwendung setzt jeweils voraus, dass die *Anerkennung* einer gerichtlichen Entscheidung bzw. eines Schiedsspruchs gegen den *ordre public* verstößt, während es nicht darum geht, die Entscheidung selbst zu beurteilen oder gar zu kritisieren.⁶²

Obwohl beide Typen in erster Linie eine Abwehrfunktion wahrnehmen und sich auch in der Terminologie nicht wesentlich unterscheiden, werden zwischen ihnen nach überwiegender Auffassung einzelne Unterschiede gesehen. Danach soll z.B. der Anwendungsbereich des *ordre-public*-Vorbehalts bei der Anerkennung ausländischer Entscheidungen enger sein als im Kollisionsrecht, was im Allgemeinen mit der abgeschwächten Wirkung, dem „*effet atténué*“, des anerkennungsrechtlichen *ordre public* umschrieben wird, deren Gründe insbesondere in der Achtung vor der ausländischen

⁵⁹ *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 224; *von Hoffmann*, Internationales Privatrecht, 252 f. weist auch auf den prinzipiellen Zusammenhang von negativer und positiver Funktion (heute in erster Linie durch die „Sonderanknüpfung von Eingriffsnormen“ in Art. 34 EGBGB gewährleistet) des *ordre public* hin, betont jedoch die Dominanz der Abwehrfunktion.

⁶⁰ *Heldrich*, in: Palandt (Hrsg.), BGB, Art. 6 EGBGB, Rn. 4; *Haas*, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer und internationaler Schiedssprüche, 220; *Oberhammer*, RdW 1999, 62 (63).

⁶¹ *Schlosser*, in: Stein/Jonas (Hrsg.), ZPO, Anhang § 1061, Rn. 135, mit dem Hinweis auf Form- und Verjährungsvorschriften; *Schlosser*, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit, 629; *Schütze*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 143.

⁶² BGH, NJW 1969, 978 (979); BGH, NJW 1972, 2180 (2181); *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 34 EuGVVO, Rn. 10.

Rechtskraft, der geringeren Inlandsbeziehung und der Gefahr hinkender Rechtsverhältnisse liegen.⁶³

Der im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit geltende Begriff des *ordre public* ist grundsätzlich mit dem anerkennungsrechtlichen *ordre-public*-Begriff der staatlichen Gerichtsbarkeit gleichzusetzen, weil es hier wie dort um die Anerkennung fremder Entscheidungen geht und zumindest einem für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch Urteilswirkungen zukommen.⁶⁴

(2) *Ordre public interne und ordre public international*

Eine weitere Differenzierung, die insbesondere im Recht der Schiedsgerichtsbarkeit vorgenommen wird, ist diejenige zwischen dem „*ordre public interne*“ und dem „*ordre public international*“. Nach der Rechtsprechung⁶⁵ und beachtlichen Stimmen in der Literatur⁶⁶ ist zwischen rein nationalen Schiedssprüchen und solchen mit internationalem Bezug dahingehend zu unterscheiden, dass bei letzteren die *ordre-public*-Kontrolle in einem engeren Rahmen, also weniger streng, stattfindet, weil man bei ausländischen Schiedssprüchen wegen des geringeren Inlandsbezuges ein höheres Maß an Abweichungen tolerieren müsse als bei rein inländischen Schiedssprüchen. Nach anderer Ansicht ist eine solche generelle Differenzierung nicht notwendig, da sich zumindest im Hinblick auf den materiellen *ordre public* entsprechende Ergebnisse über die individuelle Berücksichtigung des jeweiligen Inlandsbezuges erreichen lassen, im Gesetzeswortlaut Anhaltspunkte für eine Differenzierung fehlen und wegen der ohnehin strengen Handhabung der *ordre-public*-Kontrolle in Deutschland ein Bedürfnis nach einer Differenzierung, wie sie im französischen und belgischen Recht entwickelt wurde, nicht besteht.⁶⁷

⁶³ Dazu und zu weiteren Unterschieden zwischen beiden vgl. *Martiny*, Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts III/1, 458; *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, 9 f.; *Föhlisch*, Der gemeineuropäische *ordre public*, 11 f.; dagegen *Leipold*, in: Hohloch/Frank/Schlechtriem (Hrsg.), Festschrift Stoll, 625 (636) mit dem Argument, der zumindest in Deutschland ohnehin eng verstandene *ordre-public*-Begriff lasse keinen Raum für weitere Differenzierungen.

⁶⁴ *Wunderer*, Der Deutsche „Ordre Public D’Arbitrage International“ und Methoden seiner Konkretisierung, 128; *Thomas*, in: Thomas/Putzo (Hrsg.), ZPO, § 1059, Rn. 16; *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit, 263, die jedoch auf den „grundlegenden“ Unterschied zwischen Urteil und Schiedsspruch hinweisen, nämlich der Legitimation durch Staatshoheit einerseits und Privatautonomie andererseits.

⁶⁵ Grundlegend BGHZ 98, 70 (73 f.), ferner BGHZ 110, 104 (107).

⁶⁶ *Schlosser*, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit, 629; *Raeschke-Kessler/Berger*, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, 238 f.; *Altenmüller*, KTS 1974, 151 (156); *Mezger*, NJW 1970, 368 (369). Zum Ganzen eingehend *Wunderer*, Der Deutsche „Ordre Public D’Arbitrage International“ und Methoden seiner Konkretisierung, 79 ff.

⁶⁷ *Kornblum*, in: Habscheid/Schwab (Hrsg.), Beiträge zum internationalen Verfahrensrecht und zur Schiedsgerichtsbarkeit, Festschrift Nagel, 140 (146, 149); *Haas*, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer und internationaler Schiedssprüche, 222; *Völker*, Zur Dogmatik des *ordre public*, 272 f., der im Übrigen auch die Frage des „*effet atténué*“ des anerkennungsrechtlichen *ordre public* über eine differenzierte Beurteilung des jeweiligen Inlandsbezuges beurteilen will, vgl. dazu 51 ff.

(3) *Materieller und verfahrensrechtlicher ordre public*

Schließlich ist noch auf den Unterschied zwischen materiellem und verfahrensrechtlichem ordre public hinzuweisen. Ersterer betrifft das materielle Ergebnis, also die Lösung, die entweder bei der Anwendung ausländischen Rechts oder der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung bzw. eines Schiedsspruchs herbeigeführt wird.⁶⁸ Er kann demzufolge sowohl im Bereich des kollisionsrechtlichen als auch des anerkennungsrechtlichen ordre public von Bedeutung sein. Demgegenüber bezieht sich der verfahrensrechtliche oder prozessuale ordre public auf das Zustandekommen einer gerichtlichen Entscheidung oder eines Schiedsspruchs im zugrundeliegenden Verfahren und ist somit eine Besonderheit des anerkennungsrechtlichen ordre public.⁶⁹

(4) *Fazit*

Die vorstehenden Ausführungen lassen ansatzweise die Vielschichtigkeit und Komplexität des ordre-public-Begriffs erahnen. Dennoch ist bei allen Differenzierungen im Detail grundsätzlich festzuhalten, dass zur Konkretisierung des anerkennungsrechtlichen, insbesondere des schiedsrechtlichen ordre public auch auf kollisionsrechtliche Grundsätze zurückgegriffen werden kann.⁷⁰

3. *Der gemeinschaftsrechtliche Einfluss auf den ordre-public-Vorbehalt*

Zu untersuchen ist nunmehr, wie sich das europäische Gemeinschaftsrecht auf den Inhalt und die Anwendbarkeit des ordre-public-Vorbehalts auswirkt. Voranzustellen ist, dass die hier zu behandelnden Fragen nur insoweit von Bedeutung sind, als es sich um den wirtschaftlichen ordre public handelt, weil die EG prinzipiell nur in diesem Bereich über Rechtssetzungskompetenzen verfügt.⁷¹

a) *Unzulässigkeit des nationalen ordre-public-Einwandes – europäischer ordre public?*

In Betracht kommt unter dem Aspekt der europäischen Integration, dass der Einwand der nationalen ordre-public-Widrigkeit gegenüber dem Recht der Mitgliedstaaten bzw. Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüchen aus solchen nicht mehr erhoben werden darf. Anstelle dessen könnte ein für alle Mitgliedstaaten geltender „europäischer ordre public“ treten, der freilich gegenüber dem Recht eines Mitgliedstaates nicht geltend gemacht werden kann. So wird mit der Begründung, dass die

⁶⁸ *Martiny*, Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts III/1, 460.

⁶⁹ *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit, 261; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 34 EuGVVO, Rn. 13; *Föhlisch*, Der gemeineuropäische ordre public, 11.

⁷⁰ So im Ergebnis *Zobel*, Wbl. 2001, 300 (301); *Wunderer*, Der Deutsche „Ordre Public D'Arbitrage International“ und Methoden seiner Konkretisierung, 133 f.; a.A. *Köhm*, KTS 1956, 129 (139 f.) mit dem Hinweis auf den weltoffenen Geist des auf der Privatautonomie beruhenden Schiedsgerichtswesens.

⁷¹ *Sonnenberger*, in: *Rebmann/Säcker/Rixecker* (Hrsg.), MünchKommBGB, Einl. IPR, Rn. 188.

Mitgliedstaaten der EG kraft europäischen Rechts über dieselben Grundwerte und Grundprinzipien verfügen, in Erwägung gezogen, in Europa auf die *ordre-public*-Klausel zu verzichten.⁷² In Abschwächung dieses Ansatzes wird vorgeschlagen, im Sinne einer „Äquivalenzklausel“ einen *ordre-public*-Verstoß dann nicht mehr einzuwenden, wenn deutsches und angewendetes mitgliedstaatliches Recht im Wesentlichen ähnliche Schutzanliegen verfolgen.⁷³

Demgegenüber wird jedoch zu Recht betont, dass es trotz der fortschreitenden europäischen Integration lediglich zu einer Rechtsangleichung, dagegen nicht zu einer Vereinheitlichung der Rechtsordnungen gekommen ist, weshalb auch gegenüber anderen EG-Mitgliedern und ihren nationalen Rechten der *ordre-public*-Vorbehalt unterschiedslos angewendet werden kann.⁷⁴ Ferner wird geltend gemacht, gerade im Anerkennungsrecht sei die Überprüfung von Entscheidungen anhand des nationalen *ordre public* eine notwendige „horizontale Fehlerkontrolle“, welche die angesichts der großen Zahl von Rechtsfällen in der EG unvermeidlichen Defizite innerhalb der „vertikalen Kontrolle“ durch die Gerichtshierarchie der Mitgliedstaaten kompensieren solle.⁷⁵ Indessen mag angesichts der überwiegend hohen Anforderungen an einen *ordre-public*-Verstoß im Sinne eines Widerspruchs zu *fundamentalen* Rechtsgrundsätzen bezweifelt werden, ob eine derartige Kontrolle tatsächlich geleistet werden kann. Überzeugender ist allerdings das Argument, dass sich an verschiedenen Stellen des gerade für die Mitgliedstaaten geltenden Rechts *ordre-public*-Vorbehalte finden lassen, so im EGV selbst (Art. 39 III, 46 I, 48 I lit. b), in Art. 34 Nr. 1 EuGVVO und in Art. 16 EVÜ, weshalb von einem Fortfall des nationalen *ordre public* auch im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander nicht die Rede sein kann.⁷⁶

Daher bleibt es beim nationalen *ordre public* der einzelnen Staaten; der Begriff eines „europäischen *ordre public*“ kann allenfalls bedeuten, dass dieser im Sinne der europäischen Staatengemeinschaft konkretisiert wird.⁷⁷

b) Einfluss des Gemeinschaftsrechts auf den Inhalt des nationalen *ordre public*

Somit steht fest, dass es im Rahmen einer *ordre-public*-Kontrolle immer auf die Anschauungen und den nationalen Maßstab der *lex fori*, im Bereich der Anerkennung von Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüchen also auf den Anerkennungsstaat

⁷² So für den anerkennungsrechtlichen *ordre public* *Leipold*, in: Hohloch/Frank/Schlechtriem (Hrsg.), Festschrift Stoll, 625 (645), der auf S. 644 auch auf den im Verfahren zur Reform des EuGVÜ eingebrachten Kommissionsvorschlag verweist, den *ordre-public*-Vorbehalt zu streichen; zumindest vorsichtig auch *von Brunn*, NJW 1962, 985 (988).

⁷³ *Steindorff*, EuR 1981, 426 (440).

⁷⁴ *Sonnenberger*, in: Rebmann/Säcker/Rixecker (Hrsg.), MünchKommBGB, Einl. IPR, Rn. 187; *Raeschke-Kessler*, EuZW 1990, 145.

⁷⁵ In diesem Sinne *Stürmer*, in: Canaris/Heldrich/Hopt/Roxin/Schmidt/Widmaier (Hrsg.), Festgabe BGH, 677 (690).

⁷⁶ *Wunderer*, Der Deutsche „Ordre Public D’Arbitrage International“ und Methoden seiner Konkretisierung, 245 f.

⁷⁷ *Reichelt*, ZfRV 1975, 217 (225); *Raeschke-Kessler*, EuZW 1990, 145, (148).

ankommt.⁷⁸ Dennoch wirkt in dieses nationale Verständnis der jeweiligen Vorbehaltsklauseln das Gemeinschaftsrecht hinein und prägt deren Inhalt insbesondere in dem Sinne, dass die wesentlichen Grundsätze des EG-Rechts auch als solche des nationalen Rechts anzusehen sind.⁷⁹ Grundlage dessen sind Geltung und Vorrang des Gemeinschaftsrechts in und vor dem nationalen Recht.⁸⁰

Zu beachten ist jedoch, dass das Gemeinschaftsrecht nicht bereits *wegen* dieses Vorrangs zum *ordre public* der Mitgliedstaaten gehört, sondern immer auch erforderlich ist, dass die in Rede stehende Vorschrift zu den Grundwertungen der Gemeinschaft gehört.⁸¹ Ansonsten würde das eigenartige und wohl kaum beabsichtigte Ergebnis erzielt, dass z.B. jede den Agrarbereich betreffende Verordnung der EG zu den wesentlichen Rechtsgrundsätzen der Mitgliedstaaten gehörte.

Die Einwirkung des Gemeinschaftsrechts auf den (insoweit „angereicherten“) nationalen *ordre public* kann in zweierlei Hinsicht geschehen: Einerseits ist es möglich, dass eine Erweiterung des einzelstaatlichen *ordre public* durch gemeinschaftsrechtliche Vorschriften bzw. Grundsätze erfolgt; andererseits kann dieser seinem Inhalt nach durch europäisches Recht eingeschränkt werden.⁸²

(1) Erweiterung bzw. Anreicherung des nationalen *ordre public*

(a) Wettbewerbsrecht

Gewissermaßen als „Schulbeispiel“ dafür, dass europäisches Gemeinschaftsrecht den Inhalt des nationalen *ordre public* der Mitgliedstaaten erweitern kann, wird das Wettbewerbsrecht in Gestalt des Kartellrechts herangezogen. Denn in Rechtsprechung⁸³ und Literatur⁸⁴ ist anerkannt, dass die Normen des europäischen Kartellrechts zu den Grundwerten der EG zählen und somit nach dem bisher Gesagten zum *ordre*

⁷⁸ Schlosser, in: Stein/Jonas (Hrsg.), ZPO, Anhang § 1061, Rn. 135; Nagel/Gottwald, Internationales Zivilprozessrecht, 571; Haas, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer und internationaler Schiedssprüche, 222.

⁷⁹ Martiny, Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts III/1, 446 f.; Martiny, in: v. Bar (Hrsg.), Europäisches Gemeinschaftsrecht und Internationales Privatrecht, 211 (220 f.), auf S. 240 mit dem Begriff eines „gemeinschaftsrechtlich angereicherten“ *ordre public*; Jayme, Methoden der Konkretisierung des *ordre public* im Internationalen Privatrecht, 12; Kropholler, Internationales Privatrecht, 245.

⁸⁰ Baumert, Europäischer *ordre public* und Sonderanknüpfung zur Durchsetzung von EG-Recht, 49; Martiny, Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts III/1, 446 f.

⁸¹ In dieser Hinsicht zu ungenau ist eine Entscheidung des österreichischen OGH, Wbl. 1998, 221 (224); dazu Oberhammer, RdW 1999, 62 (63).

⁸² Sonnenberger, in: Rebmann/Säcker/Rixecker (Hrsg.), MünchKommBGB, Einl. IPR, Rn. 188 und Art. 6 EGBGB, Rn. 66, der im Hinblick auf die Terminologie im hier interessierenden Zusammenhang vom „nationalen *ordre public* gemeinschaftsrechtlicher Prägung“ spricht.

⁸³ EuGH, Rs. C-126/97, *Eco Swiss/Benetton*, Slg. 1999, I-3055 Rn. 39 explizit für den schiedsrechtlichen *ordre public* des Art. V Abs. 2 lit. b UNÜ; BGH, NJW 1959, 1438 (1440); BGH, NJW 1967, 1178; BGH, NJW 1969, 978 (979 f.) in Bezug auf den schiedsrechtlichen *ordre public* des § 1041 I Nr. 2 ZPO a.F.; BGH, NJW 1984, 1355 (1356).

⁸⁴ Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 265 f.; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, 252; Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, 242; Schmidt, in: von Gramm/Raisch/Tiedemann (Hrsg.), Festschrift Pfeiffer, 765 (771); Henn, Schiedsverfahrensrecht, 188; Altenmüller, Die schiedsrichterliche Entscheidung kartellrechtlicher Streitigkeiten, 255 f.

public der einzelnen Mitgliedstaaten. Denn das Kartellrecht, so die überwiegende Begründung, diene dem Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung eines unverfälschten Wettbewerbs und dem Schutz der Handlungsfreiheit des Einzelnen, weshalb es zum Funktionieren des Gemeinsamen Marktes als einem der Ziele (Art. 2 EGV) und wesentlichen Grundsätze der Gemeinschaft beitrage.⁸⁵ Noch weiter geht *Schlosser*, der angesichts der Bedeutung des Wettbewerbsschutzes in der „westlichen Welt“ feststellt, dass auch angemessene Wettbewerbsvorschriften anderer (nichteuropäischer) Staaten zum ordre public in Deutschland zählen.⁸⁶

Der Umstand, dass auf diesem Wege sowohl internationale (Art. V Abs. 2 lit. UNÜ) als auch nationale (§ 1059 II Nr. 2 b ZPO) Schiedssprüche auf ihre Vereinbarkeit mit dem europäischen Kartellrecht überprüft werden können, hat in den letzten Jahren eine besondere Bedeutung erfahren. Denn es ist ein internationaler Trend zu verzeichnen, wonach die Schiedsgerichtsbarkeit neben den staatlichen Gerichten und den zuständigen Kartellbehörden als eigene Rechtsanwendungsinstanz des Kartellprivatrechts anerkannt wird; im Rahmen dieser Entwicklung wurde auch in Deutschland im Zusammenhang mit der Reform des Schiedsverfahrensrechts § 91 II GWB aufgehoben.⁸⁷

(b) Grundfreiheiten des Binnenmarktes

Weiterhin sind im vorliegenden Zusammenhang die im EG-Vertrag statuierten Grundfreiheiten von Interesse. Zu den Grundfreiheiten zählen die Freiheit des Warenverkehrs (Art. 23 ff. EGV), die Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 ff. EGV), die Personenverkehrsfreiheiten in Gestalt der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 39 ff. EGV) und der Niederlassungsfreiheit (Art. 43 ff.) sowie die Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs (Art. 56 EGV). Diese Freiheiten, auch „Marktfreiheiten“ genannt, sind ebenso wie der Wettbewerbsschutz von elementarer Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes und gehören somit zu den Grundwerten der Gemeinschaft, die den Inhalt des mitgliedstaatlichen ordre public konkretisieren.⁸⁸ Das bedeutet, dass ein Schiedsgericht, welches eine im Widerspruch zu den Grundfreiheiten des EG-Vertrages stehende Entscheidung trifft, damit rechnen muss, dass der Spruch, sofern er in einem Mitgliedstaat ergangen ist, der Aufhebung nach nationalem Recht anheim fällt oder jedenfalls in einem solchen nicht vollstreckt werden kann, da dem die Regelung des Art. V Abs. II lit. b UNÜ entgegensteht. Zwar sind Schiedsgerichte nicht per se aus Art. 10 EGV verpflichtet, das zwingende Gemeinschaftsrecht anzuwenden.⁸⁹ Jedoch müssen die Mitgliedstaaten selbst das Gemeinschaftsrecht und hier insbesondere die Grundfreiheiten respektieren.⁹⁰ Diese Verpflichtung hindert sie vor dem Hintergrund der Gemeinschaftstreue daran, auf Grund von Widersprüchen zu

⁸⁵ BGH, NJW 1967, 1178; BGH, NJW 1984, 1355 (1356); *Föhlisch*, Der gemeineuropäische ordre public, 41.

⁸⁶ *Schlosser*, Das Recht der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, 637.

⁸⁷ *Spiegel*, EuZW 1999, 568.

⁸⁸ *Jayne*, Ein internationales Privatrecht für Europa, 37; *Wunderer*, Der Deutsche „Ordre Public D'Arbitrage International“ und Methoden seiner Konkretisierung, 250 f.

⁸⁹ Siehe dazu oben B II 2 a.

⁹⁰ *Streinz*, Europarecht, 123.

den Grundfreiheiten ordre-public-widrige Schiedssprüche anzuerkennen oder für vollstreckbar zu erklären.

(c) *Allgemeine Rechtsgrundsätze und Grundrechte der Gemeinschaft*

Ferner muss bedacht werden, dass in der EG weitere allgemeine Rechtsgrundsätze existieren, zu denen auch die durch die Rechtsprechung des EuGH herausgearbeiteten und nun in der europäischen Grundrechtecharta enthaltenen Grundrechte der Gemeinschaft gehören.

Zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehören im hier zunächst interessierenden materiellen Sinne und unter Beachtung dessen, dass die Schiedsgerichtsbarkeit in erster Linie wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten zu beurteilen hat, das Prinzip der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 III EGV) und das Diskriminierungsverbot (Art. 12 EGV).⁹¹ So könnte zum Beispiel einem Schiedsspruch, der einen unverhältnismäßig hohen Schadensersatz nach Art der amerikanischen „punitive damages“ zuspricht, die Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung mit der Begründung der ordre-public-Widrigkeit versagt werden.⁹² Dasselbe gilt für eine Entscheidung, die eine aus einem anderen (europäischen) Staat stammende Partei unmittelbar oder mittelbar diskriminiert.⁹³

In Art. 6 II EUV verpflichtet sich die EU, und damit wegen Art. 1 III EUV auch die EG, zur Achtung der Grundrechte, wie sie sich aus der EMRK und den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben. Vor dem Hintergrund, dass durch Schiedsgerichte vorwiegend privatrechtliche Streitigkeiten entschieden werden, kommt es vorliegend besonders darauf an, dass das betreffende Grundrecht im privatrechtlichen Bereich anwendbar ist. In der Praxis betrifft dies hauptsächlich den Eigentumsschutz.⁹⁴ Dieser ist in Art. 17 der Grundrechtecharta sowie in Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK verankert. Wichtiger Bestandteil des Eigentumsschutzes und Konsequenz des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist jedoch auch das Prinzip der Enteignungsentschädigung, die notwendig ist, um eine Enteignung nicht als unzumutbares Sonderopfer erscheinen zu lassen.⁹⁵ Daher kann eine Entscheidung, die eine zulässige Enteignung ohne (angemessene) Entschädigung bestätigt, gegen den ordre public „gemeinschaftsrechtlicher Prägung“ verstoßen und deshalb einer Anerkennung nicht zugänglich sein.

⁹¹ Zu weiteren allgemeinen Grundsätzen vgl. die Aufzählung bei *Schweitzer/Hummer*, Europarecht, 242 f.

⁹² Freilich ist in Deutschland das Verhältnismäßigkeitsprinzip auch ohne „gemeinschaftsrechtliche Prägung“ Bestandteil des ordre public, worauf sich (neben dem Verstoß gegen das staatliche Strafmonopol) auch BGHZ 118, 312 (343) stützt.

⁹³ Zwar ist das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot ein Spezialfall des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes, der ebenfalls zum nationalen ordre public gehört; es unterliegt jedoch gerade wegen der Relevanz mittelbarer Diskriminierung strengeren Anforderungen als dieser, weshalb es eigenständige Bedeutung erlangt, vgl. dazu *Föhlisch*, Der gemeineuropäische ordre public, 38 ff.

⁹⁴ *Schlösser*, in: Stein/Jonas (Hrsg.), ZPO, Anhang § 1061, Rn. 142, 144.

⁹⁵ *Peukert*, in: Frowein/Peukert (Hrsg.), EMRK, 1. Zusatzprotokoll, Rn. 84.

(d) *Der verfahrensrechtliche ordre public – Art. 6 I EMRK*

Wie bereits angesprochen ist zwischen materiellem und prozessuellem *ordre public* zu unterscheiden.⁹⁶ Im Hinblick auf die Schiedsgerichtsbarkeit muss diesbezüglich die Besonderheit beachtet werden, dass verschiedene Mängel des schiedsrichterlichen Verfahrens bereits in speziellen Anerkennungsversagungsgründen geregelt sind, so in § 1059 II Nr. 1 b, d ZPO, in Art. V Abs. 1 lit. b, d UNÜ sowie in Art. IX Abs. 1 lit. b, d EuÜ. Daher bedarf es einer Klärung dessen, ob der prozessuale *ordre public* im Schiedsverfahrensrecht überhaupt einen eigenständigen Aufhebungs- bzw. Anerkennungsversagungsgrund darstellt. Dies wird zum Teil abgelehnt und damit begründet, dass anderenfalls die im Interesse der schiedsrechtlichen Verfahrensökonomie statuierten Einschränkungen unterlaufen werden könnten, was sich nachteilig auf die prinzipiell angestrebte Finalität des Schiedsspruchs auswirken würde.⁹⁷ Demgegenüber wird ganz überwiegend davon ausgegangen, dass trotz der speziell geregelten Verfahrensmängel Raum für das Eingreifen des prozessualen *ordre public* bleibt, der jedoch im Verhältnis zu den Spezialregelungen subsidiär ist.⁹⁸

Bezüglich des verfahrensrechtlichen *ordre public* ist insbesondere Art. 6 EMRK, der das Recht auf ein faires Verfahren regelt, geeignet, diesem eine „europarechtliche Note“ zu geben. Zwar handelt es sich beim eigentlichen Gemeinschaftsrecht, also den Rechtsakten der Gemeinschaft, und der EMRK grundsätzlich um getrennte Rechtskreise, jedoch weisen sie verschiedene Überschneidungen und Bezüge auf – insbesondere sind alle Mitglieder der EG auch Vertragsstaaten der EMRK.⁹⁹ Zu berücksichtigen ist ferner, dass die EMRK neben den mitgliedstaatlichen Verfassungsüberlieferungen zur Konkretisierung europäischer Grundrechte durch den EuGH herangezogen wird; Art. 6 EMRK gehört somit als gemeineuropäischer Standard des *fair trial* zum (prozessualen) *ordre public*.¹⁰⁰ Eine besondere Ausprägung dieser Grundsätze des *fair trial*, die von Bedeutung in einem Schiedsverfahren sein kann, ist das Prinzip der Unabhängigkeit und Überparteilichkeit der Entscheidungsträger.¹⁰¹ Zum anderen gewährt Art. 6 I EMRK einen Anspruch auf Entscheidung der Streitigkeit in angemessener Frist, wodurch eine überlange Verfahrensdauer verhindert werden soll.¹⁰² Zwar wird als Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit regelmäßig auch die kürzere Dauer des Verfahrens genannt. Dennoch besteht auch in Schiedsverfahren die Gefahr, dass sich

⁹⁶ Siehe oben C II 2 b cc.

⁹⁷ Berger, Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, 477; so auch für das UNCITRAL-MG Calavros, Das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 161.

⁹⁸ Marx, Der verfahrensrechtliche *ordre public* bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Deutschland, 34; Schlosser, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit, 599.

⁹⁹ Matscher, IPRax 2001, 428.

¹⁰⁰ Habscheid, in: Gerhardt/Diederichsen/Rimmelspacher/Costede (Hrsg.), Festschrift Henckel, 341 (342); Föhlisch, Der gemeineuropäische *ordre public*, 47.

¹⁰¹ Schlosser, in: Stein/Jonas (Hrsg.), ZPO, Anhang § 1061, Rn. 151; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 563.

¹⁰² Miehsler/Vogler, in: Golsong (Hrsg.), EMRK, Art. 6, Rn. 309 f.; Peukert in: Frowein/Peukert (Hrsg.), EMRK, Art. 6, Rn. 143.

diese übermäßig hinziehen, insbesondere wenn das Gericht etwaige Verzögerungstaktiken der Parteien nicht energisch genug entgegenwirkt.¹⁰³

(e) *Folgerungen für das Schiedsgericht*

Nachdem somit dargetan ist, dass sich das Gemeinschaftsrecht im Sinne einer Erweiterung oder Anreicherung des nationalen *ordre public* auswirkt, ist auch auf die Konsequenzen dieses Umstandes für die Schiedsgerichte selbst einzugehen. Denn der *ordre-public*-Vorbehalt ist primär ein von den staatlichen Gerichten im Rahmen der Aufhebung, Anerkennungsverweigerung oder Ablehnung der Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs anzuwendendes Instrument.

Regelmäßig gehören zum *ordre public* eines Staates seine zwingenden Vorschriften, insbesondere die für die Schiedsgerichtsbarkeit interessierenden zwingenden Normen des Wirtschaftsrechts.¹⁰⁴ Dies allein hilft jedoch nicht weiter. Denn die sich ausschließlich durch den Willen der Parteien legitimierende Schiedsgerichtsbarkeit ist nicht per se Adressat staatlicher Normen, auch dann nicht, wenn es sich um zwingendes Recht handelt.¹⁰⁵ Dennoch bietet es sich für die Schiedsgerichte unter zwei Gesichtspunkten an, zwingende Vorschriften bei ihrer Entscheidung zu beachten: Zum einen gilt es als internationaler Standard, dass Schiedsgerichte die zwingenden Vorschriften des Vertragsstatuts anwenden; zum anderen tragen sie eine Verantwortung für die Realisierbarkeit und Durchsetzbarkeit des Schiedsspruchs, weshalb insbesondere die zwingenden Vorschriften der Staaten angewandt werden sollten, in dem möglicherweise der Schiedsspruch vollstreckt werden soll.¹⁰⁶ Vereinzelt wird den Schiedsgerichten sogar die Sorge für die *Institution Schiedsgerichtsbarkeit* mit der Folge zugeschrieben, dass sie die zwingenden Bestimmungen aller mit dem Verfahren im Zusammenhang stehenden Rechtsordnungen anzuwenden haben, damit die Schiedsgerichtsbarkeit nicht den zweifelhaften Ruf erlangt, der ideale Weg für die Parteien zu sein, sich den zwingenden wirtschaftsrechtlichen Vorschriften der von einem internationalen Vertrag berührten Länder zu entziehen.¹⁰⁷ Demgegenüber ist anerkannt, dass zwingendes Recht zu beachten ist, welches am Erfüllungsort der vereinbarten Leistung gilt, weil ein Verhalten, das an dem Ort, an dem es geschuldet ist, verboten ist, nicht vereinbart werden darf.¹⁰⁸

Zusammenfassend lässt sich demnach Folgendes festhalten:

1. Die (grundsätzlich immer) zu einer Rechtsentscheidung verpflichteten Schiedsgerichte, die als Vertragsstatut das Recht eines der Mitgliedstaaten

¹⁰³ *Matscher*, in: Habscheid/Schwab (Hrsg.), Beiträge zum internationalen Verfahrensrecht und zur Schiedsgerichtsbarkeit, Festschrift Nagel, 227 (236); *Berger*, RIW 1994, 12 (15).

¹⁰⁴ *Drobnig*, in: Musielak/Schurig (Hrsg.), Festschrift Kegel, 95 (113 f); auch *Zobel*, Wbl. 2001, 300 (301) stellt einen Zusammenhang zwischen Eingriffsnormen und *ordre public* fest, betont jedoch, dass eine Kongruenz zwischen beiden nicht zwingend ist; *Schlösser*, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit, 548.

¹⁰⁵ Siehe oben C I 3 b dd.

¹⁰⁶ Zum Ganzen *Drobnig*, in: Musielak/Schurig (Hrsg.), Festschrift Kegel, 95 (113 ff., 117); vgl. auch Fn. 109.

¹⁰⁷ So etwa *Lando*, in: Bernstein/Drobnig/Kötz (Hrsg.), Festschrift Zweigert, 157 (172 f.).

¹⁰⁸ *Ungeheuer*, Die Beachtung von Eingriffsnormen in der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 244; *Becker*, RabelsZ 60 (1996), 691 (714).

- der EG anzuwenden haben, beachten schon deshalb das europäische Gemeinschaftsrecht.
2. Sofern das Schiedsgericht einen Sachverhalt zu beurteilen hat, bei dem es um eine (Erfüllungs-)Handlung geht, die in einem Mitgliedstaat der EG vorzunehmen ist, berücksichtigt es das am Erfüllungsort geltende zwingende Gemeinschaftsrecht.
 3. Schiedsgerichte, die in der Hauptsache das Recht eines Staates anwenden, der nicht Mitglied der EG ist, sollten¹⁰⁹ zumindest die zum nationalen ordre public „europarechtlicher Prägung“ gehörenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts beachten, wenn möglicherweise die Vollstreckung des Schiedsspruchs in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft angestrebt wird. Im Hinblick auf das europäische Kartellrecht ist darauf hinzuweisen, dass dieses schon dann Berücksichtigung beansprucht, wenn sich das in Drittstaaten veranlasste wettbewerbswidrige Verhalten (insbesondere über Tochtergesellschaften und Niederlassungen) auf dem Gebiet der Gemeinschaft auswirkt.¹¹⁰
 4. Die zu einer Entscheidung *ex aequo et bono* ermächtigten Schiedsgerichte sollten das zum ordre public der Mitgliedstaaten zählende Gemeinschaftsrecht zumindest dann beachten, wenn sich abzeichnet, dass auf dem Gebiet der EG um Vollstreckbarerklärung nachgesucht wird, denn auch der Billigkeitsentscheidung sind durch den ordre public Schranken gesetzt.¹¹¹
 5. Schiedsgerichte, die in einem Mitgliedstaat der EG ihren Sitz haben oder deren Entscheidung möglicherweise in einem Mitgliedstaat realisiert werden soll, sollten in prozessualer Hinsicht die Anforderungen beachten, die Art. 6 I EMRK für ein *fair trial* errichtet.¹¹²

(2) Einschränkung des nationalen ordre public

Die in die andere Richtung gehende Einflussnahme des Gemeinschaftsrechts auf den nationalen ordre public der Mitgliedstaaten zeigt sich darin, dass dieser einge-

¹⁰⁹ Die an dieser Stelle ein wenig unscharfe Ausdrucksweise ist darauf zurückzuführen, dass das Schiedsgericht zwar verpflichtet ist, einen „richtigen“, also vollstreckungsfähigen bzw. nicht der Aufhebung unterliegenden Schiedsspruch zu fällen (vgl. dazu z.B. BGH, NJW 1986, 3077 (3078); Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 114), der tatsächliche Charakter dieser gegenüber den Schiedsparteien bestehenden und aus dem Schiedsrichtervertrag resultierenden Pflicht jedoch nicht einfach zu bestimmen ist; es dürfte sich indessen unter Beachtung etwaiger Haftungsfragen und der gebotenen Unabhängigkeit der Schiedsrichter eher um ein „Sollen“ als um ein „Müssen“ handeln.

¹¹⁰ Zu der Problematik des Auswirkungsprinzips *Rehbinder*, in: Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), EG-Wettbewerbsrecht, Einl., Rz. 55 ff; Wiedemann, Handbuch des Kartellrechts, 66 f.; Reiner, IPRax 2000, 323 (325).

¹¹¹ Lionnet, Handbuch der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit, 245.

¹¹² Habscheid, in: Gerhardt/Diederichsen/Rimmelspacher/Costede (Hrsg.), Festschrift Henckel, 341 (342); Matscher, in: Habscheid/Schwab (Hrsg.), Beiträge zum internationalen Verfahrensrecht und zur Schiedsgerichtsbarkeit, Festschrift Nagel, 227 (237) weist darauf hin, dass der Vorwurf einer möglichen Konventionswidrigkeit nicht das Schiedsgericht selbst trifft, sondern den Vertragsstaat, der keine geeigneten Möglichkeiten vorsieht, mit entsprechenden Mängeln behaftete Schiedsverfahren aufzuheben.

schränkt wird. Dies bedeutet in erster Linie, dass die Anwendung der Vorbehaltsklausel nicht auf Vorschriften gestützt werden kann, die ihrerseits dem Gemeinschaftsrecht widersprechen, denn der Anwendungsvorrang desselben führt zur Verdrängung dieser Normen.¹¹³ Gerade in diesem Bereich wirken sich auch die bereits an anderer Stelle angesprochenen Grundfreiheiten, das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes, das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und das Diskriminierungsverbot aus: Diesen Grundsätzen darf die Berufung auf den nationalen *ordre public* nicht widersprechen.¹¹⁴ In diesen Zusammenhang gehört auch der (beinahe selbstverständliche) Umstand, dass der *ordre-public*-Einwand nicht gegenüber dem Gemeinschaftsrecht selbst oder dem bereits harmonisierten Recht eines anderen Mitgliedstaates erhoben werden kann.¹¹⁵

Für die Rechtsanwendung der Schiedsgerichte dürfte dies indessen von untergeordneter Bedeutung sein, lässt sich daraus doch nur schließen, dass sie weder bei der Anwendung von Gemeinschaftsrecht noch bei der Nichtanwendung von diesem widersprechenden nationalen Recht befürchten müssen, dass der Schiedsspruch wegen Verstoßes gegen den *ordre public* eines Mitgliedstaates nicht anerkannt oder für vollstreckbar erklärt werden kann.

III. Die Berechtigung der Schiedsgerichte zur Vorlage zum EuGH gemäß Art. 234 EGV

1. Problemaufriss

Wie der vorhergehende Abschnitt zeigt, ist die Schiedsgerichtsbarkeit in verschiedenen und nicht seltenen Konstellationen gehalten, das europäische Gemeinschaftsrecht anzuwenden, wenn sie ihrer Funktion, nämlich der verbindlichen Entscheidung über privatrechtliche Streitigkeiten anstelle der staatlichen Gerichte, nachkommen will. Zum Teil wird ohne Weiteres von der Pflicht der Schiedsgerichte zur Anwendung des Europarechts ausgegangen,¹¹⁶ zum Teil wird dies damit begründet, dass ein Schiedsverfahren den Parteien keine „Hintertür“ bieten solle, um sich am Gemeinschaftsrecht „vorbeimogeln“ zu können.¹¹⁷

Demzufolge liegt der Gedanke nahe, den somit zur Anwendung europäischen Rechts berufenen Schiedsgerichten die Möglichkeit zu geben, unklare Fragen im Hinblick auf die Auslegung des Gemeinschaftsrechts dem EuGH im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 234 EGV zur verbindlichen Beantwortung vorzulegen.

¹¹³ *Baumert*, Europäischer *ordre public* und Sonderanknüpfung zur Durchsetzung von EG-Recht, 49; *Ungeheuer*, Die Beachtung von Eingriffsnormen in der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 247.

¹¹⁴ Eingehend *Föblisch*, Der gemeineuropäische *ordre public*, 38 ff., auf S. 102 ff. zum früheren Problem der Vereinbarkeit der §§ 762, 764 BGB a.F. mit Art. 56 EGV; *Martiny*, in: v. Bar (Hrsg.), Europäisches Gemeinschaftsrecht und Internationales Privatrecht, 211 (220); *Wunderer*, Der Deutsche „Ordre Public D’Arbitrage International“ und Methoden seiner Konkretisierung, 128.

¹¹⁵ *Sonnenberger*, in: Rebmann/Säcker/Rixecker (Hrsg.), MünchKommBGB, Einl. IPR, Rn. 188 f.

¹¹⁶ *Raeschke-Kessler*, EuZW 1990, 145 (147) spricht davon, dass für Schiedsgerichte „nichts anderes“ gelte, als für die staatliche Gerichtsbarkeit.

¹¹⁷ *Zobel*, Wbl. 2001, 300 (306).

2. Die Funktion des Vorabentscheidungsverfahrens

Die hauptsächliche Aufgabe des Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Art. 234 EGV wird üblicherweise in der Wahrung der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts als eines der Grundprinzipien der Gemeinschaft gesehen: Denn neben dem EuGH üben zu einem erheblichen Teil auch die nationalen Gerichte die Rechtskontrolle in der Gemeinschaft aus, weshalb verhindert werden muss, dass sich im Hinblick auf das Europarecht in den Mitgliedstaaten eine divergierende nationale Rechtsprechung herausbildet.¹¹⁸ Darüber hinaus schreibt man dem Vorlageverfahren auch eine Bedeutung für den Individualrechtsschutz zu, weil es denjenigen, die nicht berechtigt sind, eine Nichtigkeitsklage gemäß Art. 230 EGV zu erheben, die Möglichkeit eröffnet, indirekt, nämlich im Rahmen des nationalen Rechtsschutzes, dem EuGH Normativakte zur gemeinschaftsrechtlichen Beurteilung vorzulegen.¹¹⁹

3. Die Vorlageberechtigung von Schiedsgerichten

Da die beschriebenen Aufgaben prinzipiell auch im Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit von Bedeutung sind, insbesondere unter dem Aspekt der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts, stellt sich die Frage, ob Schiedsgerichte zur Vorlage gemeinschaftsrechtlicher Fragen an den EuGH berechtigt sind oder es zumindest sein sollten. Diesbezüglich entscheidend ist, ob es sich bei Schiedsgerichten um „Gerichte der Mitgliedstaaten“ im Sinne des Art. 234 II EGV handelt. Die Beantwortung dieser Frage obliegt wegen des in Art. 220 EGV zugunsten des EuGH statuierten Auslegungsmonopols im Hinblick auf die Bestimmungen des Vertrages dem höchsten europäischen Gericht selbst.¹²⁰

a) Die Auffassung des EuGH

Die erste Auseinandersetzung des EuGH mit der Frage der Vorlageberechtigung von Schiedsgerichten betraf das „Scheidsgerecht van het Beambtenfonds voor het Mijnbedrijf“, wobei es sich um das Schiedsgericht der niederländischen Bergarbeiterkrankenkasse handelte.¹²¹ Er bejahte die Zulässigkeit der Vorlage insbesondere mit der Begründung, (1.) die Tätigkeit und Bildung des Schiedsgerichts sei gesetzlich vorgesehen, (2.) es handle sich um ein ständiges Schiedsgericht, (3.) es entscheide obligatorisch über die Streitigkeiten zwischen der Krankenkasse und ihren Mitgliedern, (4.) es habe die auch für die staatlichen Gerichte geltenden Vorschriften zu beachten und (5.) das Schiedsgericht entscheide auf Grund von Rechtsnormen.¹²²

¹¹⁸ EuGH, Rs. 166/73, *Rheinmühlen Düsseldorf*, Slg. 1974, 33 Rn. 2; EuGH, Rs. 107/76, *Hoffmann-La Roche*, Slg. 1977, 957 Rn. 5; *Streinz*, Europarecht, Rn. 203; *Oppermann*, Europarecht, 286 spricht vom „wichtigsten Verfahren für die europäische Praxis“.

¹¹⁹ *Krück*, in: Groeben/Thiesing/Ehlermann (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Art. 177, Rn. 17; *Schweitzer/Hummer*, Europarecht, 157.

¹²⁰ Gerade auch dieses Auslegungsmonopol wird durch das Vorabentscheidungsverfahren gesichert, *Schweitzer/Hummer*, Europarecht, 157 f.

¹²¹ EuGH, Rs. 61/65, *Vaassen-Göbbels*, Slg. 1966, 578 ff.

¹²² EuGH, Rs. 61/65, *Vaassen-Göbbels*, Slg. 1966, 578 (602).

Mit ähnlicher Begründung, insbesondere unter Hervorhebung der staatlichen Mitwirkung und Beteiligung hat der Gerichtshof den für die Zulassung von niedergelassenen Ärzten in den Niederlanden zuständigen Streitsachenausschuss als Gericht im Sinne des Art. 234 EGV anerkannt.¹²³

Die für die hier zu behandelnde Problematik bedeutsamste Stellungnahme hat der EuGH auf eine diesbezügliche Vorlagefrage eines deutschen *privaten* Schiedsgerichts hin abgegeben.¹²⁴ Seine Entscheidung, dieses Schiedsgericht *nicht* als Gericht eines Mitgliedstaates im Sinne des Art. 234 EGV anzusehen, beruhte insbesondere auf folgenden Erwägungen:¹²⁵

Weder rechtlich noch tatsächlich waren die Parteien verpflichtet, Streitigkeiten im Wege des Schiedsverfahrens entscheiden zu lassen.

Die deutsche öffentliche Gewalt war nicht in die Entscheidung der Parteien, das Schiedsverfahren zu wählen, einbezogen und konnte auch nicht ex officio in das Verfahren eingreifen.

Das konkrete Schiedsverfahren wies keine hinreichend enge Beziehung zum staatlichen Rechtssystem auf.

Zur Anrufung des EuGH in Fragen der Auslegung oder Gültigkeit des Gemeinschaftsrechts seien die staatlichen Gerichte aufgefordert, die im Zusammenhang mit Schiedsverfahren den Schiedsspruch bei den dafür vorgesehenen Gelegenheiten (insbesondere Aufhebung oder Vollstreckbarerklärung) überprüfen oder das Schiedsgericht bei bestimmten Verfahrenshandlungen unterstützen.

In einem weiteren Urteil nimmt der EuGH ausdrücklich auf diese Entscheidung Bezug und bestätigt die darin gewonnenen Erkenntnisse.¹²⁶

Die Entscheidungen des Gerichtshofes machen zweierlei deutlich: Der EuGH verfolgt bei der Bestimmung des Gerichtsbegriffs in Art. 234 EGV einen *institutionell-hoheitlichen* Ansatz, und er stellt in erheblichem Maße auf die jeweiligen Umstände des einzelnen Falles ab.¹²⁷

b) *Pro und contra in der Literatur*

Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der hier aufgeworfenen Frage begann zum Teil bereits vor der ersten Entscheidung des EuGH, so dass man gewissermaßen schon gespannt auf die diesbezügliche Position des Gerichtshofes wartete.

Zunächst wird zum Teil, ähnlich dem EuGH, darauf abgestellt, dass die vorlageberechtigten Gerichte hoheitliche Rechtsprechungsfunktionen wahrnehmen müssen, wozu auch der deutsche Wortlaut des Art. 234 EGV (im Zeitpunkt der wissenschaftlichen Äußerungen freilich Art. 177) herangezogen wird, der in Abs. 3 von einem „*einzelstaatlichen*“ Gericht spricht; der Schiedsrichter hingegen sei kein solcher staatli-

¹²³ EuGH, Rs. 246/80, *Broekmeulen*, Slg. 1981, 2311 Rn. 16 f.

¹²⁴ EuGH, Rs. 102/81, *Nordsee*, Slg. 1982, 1095 ff.

¹²⁵ EuGH, Rs. 102/81, *Nordsee*, Slg. 1982, 1095 Rn. 11 ff.

¹²⁶ EuGH, Rs. C-126/97, *Eco Swiss/Benetton*, Slg. 1999, I-3055 Rn. 33 ff.; hier weist der Gerichtshof zusätzlich darauf hin, dass es im Sinne der Effizienz von Schiedsverfahren gerechtfertigt ist, Schiedssprüche nur in beschränktem Maße einer nachträglichen Überprüfung zu unterziehen.

¹²⁷ Zum ersten Aspekt *Hepting*, IPRax 1983, 101 (102), zum zweiten Gesichtspunkt *Dausies*, Das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 177 EG-Vertrag, 87.

cher Richter.¹²⁸ Diesem Argument wird entgegengehalten, dass es zu sehr auf den deutschen Wortlaut der Vorschrift abstelle, während eine solche Betonung des staatlichen Charakters in anderen Vertragstexten nicht vorkomme; damit werde unterstrichen, dass die Formulierung lediglich der Abgrenzung zwischen nationalem und internationalem (insbesondere EuGH-) Richter diene.¹²⁹ Ferner wird der Hinweis, dass Schiedsgerichte keine hoheitliche Gewalt ausüben, im vorliegenden Zusammenhang als „*petitio principii*“ bezeichnet, weil es gerade um die Frage geht, ob solche Gerichte zur Vorlage berechtigt sind.¹³⁰

Weiterhin wird gegen die Vorlageberechtigung privater Schiedsgerichte Folgendes geltend gemacht: Die auf privatrechtlicher Vereinbarung beruhende Bindung der Schiedsgerichte an das Recht sei von den Parteien jederzeit wieder aufhebbar, weshalb auch die Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts und die Bindungswirkung einer etwaigen Vorabentscheidung des EuGH zur Disposition der Parteien stünden.¹³¹ Diesbezüglich entgegnen die Befürworter der Vorlagemöglichkeit zu Recht, dass es auch in Verfahren vor staatlichen Gerichten in der Hand der Parteien liege, durch rechtsgeschäftliche Handlungen wie Vergleich bzw. Klage- oder Rechtsmittelrücknahme ihre Beziehungen neu zu gestalten und somit der Bindung an eine mögliche Vorlageentscheidung des EuGH den Boden zu entziehen.¹³² Weitere, eher praktische Erwägungen (Arbeitsüberlastung des EuGH, Gefahr einer Vielzahl belangloser Vorlagen durch Laienschiedsrichter,¹³³ Verlust von Vertraulichkeit und Schnelligkeit des Schiedsverfahrens¹³⁴), mit denen eine Vorlageberechtigung der Schiedsgerichte abgelehnt wird, müssen sich berechtigterweise den Vorwurf gefallen lassen, angesichts der überragenden Bedeutung des Vorlageverfahrens für die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts nicht wirklich überzeugend zu sein.¹³⁵

Mehrheitlich ist die Lösung des EuGH auf Kritik gestoßen: Unter Hervorhebung der eigenen Aussage des Gerichtshofes, nach der das Gemeinschaftsrecht auf dem Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten vollumfänglich beachtet werden muss,¹³⁶ der materiellen und in der Regel verbindlichen Rechtsprechungstätigkeit privater Schiedsgerichte (funktionelle Argumentation) und der Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit gerade für das weitgehend vom Gemeinschaftsrecht erfasste Wirtschaftsrecht spricht man sich *für* die Möglichkeit aus, dass private Schiedsgerichte dem EuGH die für ihr Verfahren relevanten Fragen des Gemeinschaftsrechts vorlegen können.¹³⁷

¹²⁸ Knopp, JZ 1961, 305 (306).

¹²⁹ Schumann, ZZP 78 (1965), 77 (101) mit dem Hinweis auf die Formulierungen „jurisdiction nationale“, „giurisdizione nazionale“ und „nationale rechterlijke“.

¹³⁰ Mok/Johannes, AWD 1966, 125 (126).

¹³¹ Knopp, in: Hefermehl/Nipperdey (Hrsg.), Festschrift Möhring, 449 (463).

¹³² Kornblum, JPS 2 (1988), 102 (106); Mok/Johannes, AWD 1966, 125 (129).

¹³³ Dausen, Das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 177 EG-Vertrag, 88 spricht insoweit von der Möglichkeit einer „Manipulation“ des Vorabentscheidungsverfahrens durch Private.

¹³⁴ Auf dieses Argument stützt besonders Schima, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH, 31 f., seine prinzipielle Befürwortung der *Nordsee*-Entscheidung.

¹³⁵ Insbesondere Mok/Johannes, AWD 1966, 125 (127); Zobel, WBl. 2001, 300 (306).

¹³⁶ EuGH, Rs. 102/81, *Nordsee*, Slg. 1982, 1095 Rn. 14.

¹³⁷ Schumann, ZZP 78 (1965), 77 (101); Lutter, ZZP 86 (1973), 107, (130); Hepting, IPRax 1983, 101 (102); Zobel, WBl. 2001, 300 (306).

c) Die „goldene Brücke“?

Eine besondere Erwähnung verdient noch einmal die Aussage des EuGH, dass die staatlichen Gerichte auf dem Wege einer nachträglichen Kontrolle des Schiedsspruchs oder im Rahmen einer das Schiedsverfahren unterstützenden gerichtlichen Handlung berufen seien, diesbezüglich ungeklärte Fragen dem Gerichtshof vorzulegen.¹³⁸ *Raeschke-Kessler* sieht in dieser Formulierung eine vom EuGH gebaute „goldene Brücke“, mit Hilfe derer ein Schiedsgericht seine Fragen dennoch vom EuGH beantworten lassen kann: Es solle im Rahmen der Unterstützung, um die ein Schiedsgericht die staatlichen Gerichte nach § 1050 S. 1 ZPO (§ 1036 ZPO a.F.) ersuchen kann, ein solches bitten, die schiedsverfahrensrechtliche Frage zum Gemeinschaftsrecht dem EuGH vorzulegen; da die Anwendung des so ermittelten Rechts beim Schiedsgericht verbleibe, sei hierin auch keine unzulässige Einwirkung des staatlichen Gerichts auf das Schiedsverfahren zu sehen.¹³⁹ Diese Auffassung wird darüber hinaus auch von anderen Autoren geteilt, die ebenfalls auf Grund der *Nordsee*-Entscheidung des EuGH eine sich aus § 1050 S. 1 ZPO ergebende Möglichkeit sehen, das staatliche Gericht *eigens* um eine Vorlage zum EuGH zu ersuchen.¹⁴⁰

Indessen erscheint es sehr zweifelhaft, einen solch weitgehenden Rückschluss aus dem *Nordsee*-Urteil zu ziehen. Grund hierfür ist zunächst der Wortlaut der betreffenden Passage. Die Formulierung des EuGH lautet:¹⁴¹ „Es ist Sache dieser nationalen Gerichte zu prüfen, ob sie den Gerichtshof nach Art. 177 anrufen müssen, um eine Auslegung oder eine Beurteilung der Gültigkeit von Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zu erhalten, zu deren Anwendung sie (Hervorhebung durch Verf.) bei der Ausübung dieser Hilfs- und Kontrollaufgaben veranlaßt sein können.“ Hieraus geht hervor, dass der EuGH nur Fälle vor Augen hatte, in denen sich *im staatlichen Gerichtsverfahren selbst* und für dieses relevante gemeinschaftsrechtliche Fragen stellen; dann können bzw. müssen diese staatlichen Gerichte den Gerichtshof mit diesen Problemen befassen, was indessen eine Selbstverständlichkeit ist. Die Ausführungen der *Nordsee*-Entscheidung sollten nach der hier vertretenen Auffassung betonen, dass sowohl im staatlichen als auch im schiedsrechtlichen Verfahren *dieselben* gemeinschaftsrechtlichen Fragen von Bedeutung sein können, weshalb es trotz der Entscheidung nicht von vornherein ausgeschlossen ist, dass diese für das Schiedsgericht relevanten Aspekte im Rahmen einer Vorabentscheidung geklärt werden. Eine diesbezügliche Vorlage des staatlichen Gerichts beträfe demnach seine *eigene* Rechtsfrage, es wäre gerade kein „Vorlagebote“¹⁴² des Schiedsgerichts.

Dieses Ergebnis wird auch durch den Wortlaut des Art. 234 II EGV getragen, nach dem die Beantwortung der Vorlagefrage „zum Erlass seines Urteils“ erforderlich sein muss, womit das vorlegende Gericht selbst gemeint ist.

¹³⁸ EuGH, Rs. 102/81 *Nordsee*, Slg. 1982, 1095 Rn. 14.

¹³⁹ *Raeschke-Kessler*, EuZW 1990, 145 (147); *Raeschke-Kessler/Berger*, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, 183.

¹⁴⁰ *Henn*, Schiedsverfahrensrecht, 181; *Schlosser*, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit, 448; *Funck-Brentano*, EuZW 1995, 65; *Heller*, Der verfassungsrechtliche Rahmen der privaten internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, 70 für § 589 der österreichischen ZPO.

¹⁴¹ EuGH, Rs. 102/81, *Nordsee*, Slg. 1982, 1095 Rn. 15.

¹⁴² So umschreibt *Hepting*, IPRax 1983, 101 (103) die Funktion des staatlichen Gerichts im Sinne der zuvor dargestellten Ansicht in der Literatur.

Für dieses Verständnis spricht ein weiterer Aspekt: Der EuGH weist in der Entscheidung *Eco Swiss* ausdrücklich auf die oben zitierte Äußerung hin.¹⁴³ Im unmittelbaren Zusammenhang mit diesem Verweis¹⁴⁴ betont das Gericht die Erfordernisse der Effizienz des Schiedsverfahrens, die eine nur beschränkte Überprüfung von Schiedssprüchen rechtfertigten. Gerade um diese Effizienz wäre es (auch trotz der relativen Kürze der Vorabentscheidungsverfahrens) schlecht bestellt, wollte man annehmen, ein Schiedsgericht könne mit dem Umweg über ein staatliches Gericht, der dem Verfahren noch eine *zusätzliche* Station einfügen würde, eine Vorlageentscheidung herbeiführen.¹⁴⁵ Ein derartiges Verständnis unterstellt, würde sich also der EuGH selbst widersprechen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das Argument, dass die Möglichkeit für Schiedsgerichte, die Rechtshilfe der staatlichen Gerichte eigens zum Zwecke einer Vorlage an den EuGH in Anspruch zu nehmen, lediglich durch die Wahl einer anderen Konstellation genau die Situation herbeiführen würde, die der EuGH mit der *Nordsee*-Entscheidung gerade verhindern wollte, nämlich eine zu große Einflussnahmemöglichkeit Privater auf das Vorlageverfahren.¹⁴⁶

Schließlich ist noch auf das vom EuGH aufgestellte Postulat hinzuweisen, wonach ein Schiedsgericht nur dann als „Gericht eines Mitgliedstaates“ angesehen werden kann, wenn das Schiedsverfahren eine *hinreichend enge Beziehung* zum staatlichen Rechtsschutzsystem aufweist.¹⁴⁷ Eine solche *hinreichend enge Beziehung* lässt sich schwerlich allein dadurch herstellen, dass ein Schiedsgericht das staatliche Gericht um Vorlage zum EuGH ersucht. Vielmehr wird es eines darüber hinaus gehenden *inneren Zusammenhangs* zwischen dem schiedsrichterlichen und dem staatlichen Verfahren der Art bedürfen, dass das staatliche Verfahren über die Vorlage hinaus einen eigenen Anlass hat und es sich um eine Rechtsfrage handelt, die sich gerade in diesem staatlichen Verfahren stellt (was natürlich nicht ausschließt, dass das Problem auch für die Entscheidung des Schiedsgerichts erheblich ist).

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass, entgegen der dahingehenden Ansicht in der Literatur, der EuGH im *Nordsee*-Urteil nicht entschieden hat, dass die staatlichen Gerichte ohne weiteren Bezug zum Schiedsverfahren als „Vorlageboten“ auftreten und dem EuGH Rechtsfragen eines Schiedsgerichts vorlegen können, ohne selbst auf die Klärung dieser Frage angewiesen zu sein.

¹⁴³ EuGH, Rs. C-126/97, *Eco Swiss/Benetton*, Slg. 1999, I-3055 Rn. 33.

¹⁴⁴ EuGH, Rs. C-126/97, *Eco Swiss/Benetton*, Slg. 1999, I-3055 Rn. 35.

¹⁴⁵ Wie erwähnt halten ja die Gegner einer Vorlageberechtigung schon den unmittelbaren Weg zum EuGH für mit dem schiedsrechtlichen Vorzug der kürzeren Verfahrensdauer unvereinbar; zum Aspekt der weiteren Verfahrensverschleppung durch entsprechende Einschaltung des staatlichen Gerichts *Zobel*, WBl. 2001, 300 (306).

¹⁴⁶ So zu Recht *Schima*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH, 33 f., der ferner betont, dass auf diesem Wege auch unterinstanzliche Gerichte *verpflichtet* werden könnten, eine Rechtsfrage dem EuGH vorzulegen, obwohl sie gemäß Art. 234 II EGV lediglich zur Vorlage *berechtigt* sind.

¹⁴⁷ EuGH, Rs. 102/81, *Nordsee*, Slg. 1982, 1095 Rn. 13.

d) Die „hölzerne“ Brücke!

Demgegenüber ist man vom Vorhandensein einer „goldenen Brücke“ weit entfernt. Vielmehr muss betont werden, dass die verbleibende Möglichkeit der staatlichen Gerichte, den EuGH im Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren mit einer für sie selbst erheblichen Vorlagefrage zu befassen, ausgesprochen unzureichend ist. Dies liegt an der beschränkten rechtlichen wie faktischen Möglichkeit der nachträglichen Kontrolle von Schiedssprüchen durch ordentliche Gerichte im Rahmen von Aufhebungs-, Anerkennungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahren. Diese werden in praxi die häufigsten staatlichen Verfahren sein, die ein Schiedsverfahren bzw. einen Schiedsspruch zum Gegenstand haben.

Eine materielle Kontrolle findet nach den einschlägigen Verfahrensvorschriften regelmäßig nur unter dem Gesichtspunkt eines ordre-public-Verstoßes statt, an den entsprechend seiner Funktion als „Notbremse“ hohe Anforderungen zu stellen sind.¹⁴⁸ Im Hinblick auf den hier interessierenden Bereich des Gemeinschaftsrechts ist zu wiederholen, dass bei weitem nicht alle Aspekte desselben zum nationalen ordre public der Mitgliedstaaten zählen, sondern eben nur die *Grundwerte* der Gemeinschaft.¹⁴⁹ Des Weiteren darf nicht vergessen werden, dass die Mehrheit der Schiedssprüche auf freiwilliger Basis erfüllt wird, weshalb es zu einem dem Schiedsverfahren nachgeschalteten staatlichen Prozess gar nicht mehr kommt.¹⁵⁰

Somit sind die Möglichkeiten einer staatlichen Überprüfung des Schiedsspruchs, in deren Verlauf eine Vorlage an den EuGH in Frage käme, aus tatsächlichen wie rechtlichen Erwägungen selbst sehr beschränkt. Die vom Gerichtshof errichtete Brücke erweist sich damit keineswegs als „golden“, sondern ist (wenn überhaupt) eher als „hölzerner Behelf“ anzusehen, der zwar in vereinzelten Fällen zum Ziel führen kann, generell aber den Erfordernissen des Gemeinschaftsrechts und dem Anspruch des EuGH, der dasselbe vollumfänglich beachtet wissen will, keineswegs gerecht wird.

e) Fazit

Private Schiedsgerichte sind nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH nicht berechtigt, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit stellenden und noch nicht geklärten¹⁵¹ Fragen des europäischen Gemeinschaftsrechts nach Art. 234 EGV vorzulegen. Dies ist vor dem Hintergrund, dass gerade Schiedsgerichte als „natürliche Richter der Wirtschaft“¹⁵² oftmals und zunehmend mit Fragen des Europarechts befasst sind und dass der EuGH eine umfängliche Beachtung des Gemeinschaftsrechts auch durch die

¹⁴⁸ Vgl. dazu oben C II 2 a.

¹⁴⁹ Siehe oben C II 3 b; *Kornblum*, JPS 2 (1988), 102 (106).

¹⁵⁰ Dazu Fn. 53; *Spiegel*, EuZW 1999, 568 (569).

¹⁵¹ EuGH, Rs. 283/81, *CILFIT*, Slg. 1982, 3415 Rn. 13; *Everling*, DVBl. 1985, 1201 (1204); diese Tatsache wird auch herangezogen, um das Argument der zusätzlichen Arbeitsbelastung des EuGH zu entkräften, die eine Vorlageberechtigung privater Schiedsgerichte scheinbar mit sich brächte: Denn die möglicherweise zunächst steigende Zahl zu entscheidender Streitfragen führte in der Zukunft zu einem entsprechenden Fundus bereits geklärter Probleme, der diesbezügliche weitere Vorlagen unnötig machen würde; in diesem Sinne *Mok/Johannes*, AWD 1966, 125 (127).

¹⁵² *Berger*, RIW 1994, 12 (13, 16).

Schiedsgerichtsbarkeit erwartet, ein enttäuschender Zustand. Der EuGH lässt die Schiedsgerichte mit dieser Haltung „im Regen stehen“¹⁵³ und beraubt sich somit selbst der Möglichkeit, die einheitliche Anwendung des europäischen Rechts auch im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit sicherzustellen. Die Möglichkeiten der staatlichen Kontrolle schiedsgerichtlicher Entscheidungen, in deren Verlauf die ordentlichen Gerichte gemeinschaftsrechtliche Fragen vorlegen könnten, sind sehr beschränkt und damit unzureichend. Eine Unterstützung der Schiedsgerichtsbarkeit durch die staatlichen Gerichte der Art, dass letztere eigens in Anspruch genommen werden, um eine Vorlagemöglichkeit zu schaffen, ohne dass sie dabei eigene Fragen zum EuGH vorlegen, ist abzulehnen.

D. Fazit

Schiedsgerichte sind gerade wegen ihrer primären Tätigkeit im Bereich des Handels und der Wirtschaft in vielerlei Hinsicht gehalten, Vorschriften des europäischen Gemeinschaftsrechts anzuwenden. Dies rührt daher, dass sich insbesondere auf diesen Feldern die fortschreitende europäische Integration vollzieht. Somit müssen sie, vornehmlich dann, wenn sie das Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union als Vertragsstatut anzuwenden haben, auch die Normen des Gemeinschaftsrechts beachten, das jeweils wie nationales Recht gilt und im Falle einer Kollision mit diesem Anwendungsvorrang genießt. Dies ergibt sich daraus, dass auch Schiedsgerichte prinzipiell ihre Entscheidungen auf dem Boden des Rechts zu treffen haben.

Aber auch im Hinblick auf die spätere Anerkennung oder Vollstreckung der schiedsrechtlichen Entscheidung sollten Schiedsgerichte das Gemeinschaftsrecht in weiten Teilen berücksichtigen, weil die Grundwerte der EG zum *ordre public* der Mitgliedstaaten gehören und somit im Falle der Nichtbeachtung zur Versagung der Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung des Spruchs führen können.

Leider verwehrt es der EuGH, der die umfassende Anwendung des Gemeinschaftsrechts auch von den Schiedsgerichten fordert, den privaten Schiedsgerichten, ihre europarechtlichen Fragen im Wege des Vorlageverfahrens durch den Gerichtshof klären zu lassen. Dieser Zustand ist bedauerlich und wird den praktischen Erfordernissen, die sich aus der wachsenden Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit und der wichtigen Aufgabe des Vorlageverfahrens, nämlich der Sicherung der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts in allen Mitgliedstaaten, ergeben, nicht gerecht. Die Möglichkeit, dass die mit einem Schiedsverfahren in Berührung stehenden nationalen Gerichte Fragen des Gemeinschaftsrechts vorlegen, ist demgegenüber nicht ausreichend, weil solche Verfahren selten stattfinden und es darüber hinaus einer eigenen Vorlagefrage des staatlichen Gerichts bedarf.

¹⁵³ Diese Umschreibung verwendet *Spiegel*, EuZW 1999, 568.

SCHRIFTTUM

- Altenmüller*, Reinhard, Zur materiellrechtlichen Überprüfung von Schiedssprüchen, Zeitschrift für Insolvenzrecht 1974, 151-160.
- Die schiedsrichterliche Entscheidung kartellrechtlicher Streitigkeiten, Tübingen 1973.
- Basedow*, Jürgen, Vertragsstatut und Arbitrage nach neuem IPR, Jahrbuch für die Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit 1 (1987), 3-24.
- Baumbach*, Adolf/*Lauterbach*, Wolfgang/*Albers*, Jan/*Hartmann*, Peter (Hrsg.), Zivilprozessordnung, 61. Auflage, München 2003.
- Baumert*, Andreas J., Europäischer ordre public und Sonderanknüpfung zur Durchsetzung von EG-Recht, Frankfurt a.M./Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1994.
- Becker*, Michael, Zwingendes Eingriffsrecht in der Urteilsanerkennung, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 60 (1996), 691-737.
- Berger*, Klaus Peter, Parteiautonomie in der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, Recht der Internationalen Wirtschaft 1994, 12-18.
- Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, Berlin/New York 1992.
- Bleckmann*, Albert, Europarecht, 6. Auflage, Köln/Berlin/Bonn/München 1997.
- Böckstiegel*, Karl-Heinz, Die Bestimmung des anwendbaren Rechts in der Praxis internationaler Schiedsgerichtsverfahren, in: Sandrock, Otto (Hrsg.), Festschrift für Günther Beitzke zum 70. Geburtstag, Berlin/New York 1979, 443-458.
- von Brunn*, Johann H., Der europäische ordre public, Neue Juristische Wochenschrift 1962, 985-989.
- Calliess*, Christian/*Ruffert*, Matthias (Hrsg.), Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, Neuwied/Kriftel 1999.
- Calavros*, Constantin, Das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit, Bielefeld 1988.
- Dauses*, Manfred A., Das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 177 EG-Vertrag, 2. Auflage, München 1995.
- Drobnig*, Ulrich, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit und wirtschaftsrechtliche Eingriffsnormen, in: Musielak, Hans-Joachim/Schurig, Klaus (Hrsg.), Festschrift für Gerhard Kegel zum 75. Geburtstag, Stuttgart/Berlin/Köln 1987, 95-118.
- Everling*, Ulrich, Zum Vorrang des EG-Rechts vor nationalem Recht, Deutsches Verwaltungsblatt 1985, 201-206.
- Föhlisch*, Julia, Der gemeineuropäische ordre public, Frankfurt a.M./Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1997.
- Frowein*, Jochen A./*Peukert*, Wolfgang (Hrsg.), Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Auflage, Kehl 1996.
- Funck-Brentano*, Lise, Schiedsgerichtsbarkeit und Europarecht, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1995, 65.
- Geiger*, Rudolf, EUV/EGV, 3. Auflage, München 2000.
- Geimer*, Reinhold, Internationales Zivilprozessrecht, 4. Auflage, Köln 2001.

- Gentinetta*, Jörg, Befreiung der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit von der „nationalen Umklammerung“? – Das europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21.4.1961, Aussenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters 1969, 46-54.
- Golsong*, Heribert (Hrsg.), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Köln/Berlin/Bonn/München 1995.
- Granzow*, Joachim H., Das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1985, München 1988.
- von der Groeben*, Hans/*Thiesing*, Jochen/*Ehlermann*, Claus-Dieter (Hrsg.), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, 5. Auflage, Baden-Baden 1997.
- Haas*, Ulrich, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer und internationaler Schiedssprüche, Berlin 1991.
- Habscheid*, Walther J., Schiedsgerichtsbarkeit und Europäische Menschenrechtskonvention, in: Gerhardt, Walter/Diederichsen, Uwe/Rimmelpacher, Bruno/Costede, Jürgen (Hrsg.), Festschrift für Wolfram Henckel zum 70. Geburtstag, Berlin/New York 1995, 341-352.
- Hascher*, Dominique T., European Convention on International Commercial Arbitration of 1961 – Commentary, Yearbook Commercial Arbitration XX (1995), 1006-1041.
- Henn*, Günter, Schiedsverfahrensrecht, 3. Auflage, Heidelberg 2000.
- Hepting*, Reinhard, Die Vorlagebefugnis privater Schiedsgerichte nach Art. 177 EWGV, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 1983, 101-103.
- Herdegen*, Matthias, Europarecht, 3. Auflage, München 2001.
- von Hoffmann*, Bernd, Internationales Privatrecht, 7. Auflage, München 2002.
- Empfiehlt es sich, das EG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht in das deutsche IPR-Gesetz zu inkorporieren?, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 1984, 10-13.
- Hußlein-Stich*, Gabriele, Das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, Köln/Berlin/Bonn/München 1990.
- Immenga*, Ulrich/*Mestmäcker*, Ernst J. (Hrsg.), EG-Wettbewerbsrecht, München 1997.
- Jayme*, Erik, Methoden der Konkretisierung des ordre public im Internationalen Privatrecht, Heidelberg 1989.
- Ein internationales Privatrecht für Europa, Heidelberg 1989.
- Junker*, Abbo, Deutsche Schiedsgerichte und Internationales Privatrecht, in: Berger, Klaus Peter/Ebke, Werner F./Elsing, Siegfried /Großfeld, Bernhard/Kühne, Gunther (Hrsg.), Festschrift für Otto Sandrock zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2000, 443-464.
- Die einheitliche europäische Auslegung nach dem EG-Schuldvertragsübereinkommen, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 55 (1991), 674-696.
- Kegel*, Gerhard/*Schurig*, Klaus, Internationales Privatrecht, 8. Auflage, München 2000.
- Kimminich*, Otto/*Hobe*, Stephan, Einführung in das Völkerrecht, 7. Auflage, Tübingen 2000.
- Klein*, Eckart, Unmittelbare Geltung, Anwendbarkeit und Wirkung von Europäischem Gemeinschaftsrecht, Saarbrücken 1988.
- Knopp*, Werner, Über die Aufgabenteilung zwischen dem europäischen Gerichtshof und den nationalen Gerichten bei der Auslegung des Gemeinschaftsrechts, in: Hefermehl, Wolfgang/Nipperdey, Hans Carl (Hrsg.), Festschrift für Phillip Möhring zum 65. Geburtstag, München 1965, 449-481.

- Über die Pflicht deutscher Gerichte zur Vorlage von Auslegungsfragen an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach Art. 177 des EWG-Vertrages, Juristenzeitung 1961, 305-311.
- Köhm*, Wilhelm, Schiedsgerichtsbarkeit und Ordre public im zwischenstaatlichen Handelsverkehr, Zeitschrift für Insolvenzrecht 1956, 129-140.
- Kornblum*, Udo, „Ordre public transnational“, „ordre public international“ und „ordre public interne“ im Recht der privaten Schiedsgerichtsbarkeit, in: Habscheid, Walther J./Schwab, Karl Heinz (Hrsg.), Beiträge zum internationalen Verfahrensrecht und zur Schiedsgerichtsbarkeit, Festschrift für Heinrich Nagel zum 75. Geburtstag, Münster 1987, 140-156.
- Kronke*, Herbert, Internationale Schiedsverfahren nach der Reform, Recht der Internationalen Wirtschaft 1998, 257-265.
- Kropholler*, Jan, Europäisches Zivilprozessrecht, 7. Auflage, Heidelberg 2002.
- Internationales Privatrecht, 4. Auflage, Tübingen 2001.
- Lachmann*, Jens-Peter, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Köln 1998.
- Lando*, Ole, Conflict-of-Law Rules for Arbitrators, in: Bernstein, Herbert/Drobnig, Ulrich/Kötz, Hein (Hrsg.), Festschrift für Konrad Zweigert zum 70. Geburtstag, Tübingen 1981, 157-178.
- Leipold*, Dieter, Neuere Erkenntnisse des EuGH und des BGH zum anerkennungsrechtlichen ordre public, in: Hohloch, Gerhard/Frank, Rainer/Schlechtriem, Peter (Hrsg.), Festschrift für Hans Stoll zum 75. Geburtstag, Tübingen 2001, 625-646.
- Lionnet*, Klaus, Handbuch der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Auflage, Stuttgart/München/Hannover/Berlin/Weimar/Dresden 2001.
- Lüke*, Gerhard/Wax, Peter (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 2. Auflage, München 2001.
- Lutter*, Marcus, Europäische Gerichtsbarkeit und nationale Gerichtsbarkeit, Zeitschrift für Zivilprozess 86 (1973), 107-154.
- Mann*, Frederick Alexander, Schiedsrichter und Recht, in: Jakobs, Horst Heinrich/Knobbe-Keuk, Brigitte/Picker, Eduard/Wilhelm, Jan (Hrsg.), Festschrift für Werner Flume zum 70. Geburtstag, Köln 1978, 593-619.
- Marx*, Ludger, Der verfahrensrechtliche ordre public bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Deutschland, Frankfurt a.M./Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1994.
- Martiny*, Dieter, Gemeinschaftsrecht, ordre public, zwingende Bestimmungen und Exklusivnormen, in: von Bar, Christian (Hrsg.), Europäisches Gemeinschaftsrecht und Internationales Privatrecht, Köln/Berlin/Bonn/München 1991, 211-242.
- Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts, Band III/1, Tübingen 1984.
- Matscher*, Franz/Siehr, Kurt/Delbrück, Jost, Multilaterale Staatsverträge erga omnes und deren Inkorporation in nationale IPR-Kodifikationen – Vor- und Nachteile einer solchen Rezeption, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 27, Heidelberg 1986.
- Matscher*, Franz, Der verfahrensrechtliche ordre public im Spannungsfeld von EMRK und Gemeinschaftsrecht, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 2001, 428-436.
- Schiedsgerichtsbarkeit und EMRK, in: Habscheid, Walther J./Schwab, Karl Heinz (Hrsg.), Beiträge zum internationalen Verfahrensrecht und zur Schiedsgerichtsbarkeit, Festschrift für Heinrich Nagel zum 75. Geburtstag, Münster 1987, 227-245.

- Mezger*, Ernst, Verstoß gegen die öffentliche Ordnung bei Beurteilung ausländischer Schiedssprüche, *Neue Juristische Wochenschrift* 1970, 368-370.
- Das Europäische Übereinkommen über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 29 (1965), 231-301.
- Mok*, M. Rob/*Johannes*, Hartmut, Schiedsgerichtsbarkeit und EWG-Vertrag, *Aussenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters* 1966, 125-130.
- Moller*, Hans, Schiedsverfahrensnovelle und Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* 2000, 57-72.
- von Münch*, Ingo, *Völkerrecht in programmierter Form*, 2. Auflage, Berlin/New York 1982.
- Musielak*, Hans-Joachim (Hrsg.), *Kommentar zur Zivilprozessordnung*, 3. Auflage, München 2002.
- Nagel*, Heinrich/*Gottwald*, Peter, *Internationales Zivilprozessrecht*, 5. Auflage, Münster 2002.
- Nolte*, Georg, Zur Technik der geplanten Einführung des EG-Schuldvertragsübereinkommens in das deutsche Recht aus völkerrechtlicher Sicht, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* 1985, 71-76.
- Oberhammer*, Paul, *Gemeinschaftsrecht und schiedsrechtlicher ordre public*, *Recht der Wirtschaft* 1999, 62-68.
- Oppermann*, Thomas, *Europarecht*, 2. Auflage, München 1999.
- Die dritte Gewalt in der Europäischen Union, *Deutsches Verwaltungsblatt* 1994, 901-908.
- Palandt*, Otto (Hrsg.), *Bürgerliches Gesetzbuch – Kommentar*, 62. Auflage, München 2003.
- Pirrung*, Jörg, Die Einführung des EG-Schuldvertragsübereinkommens in die nationalen Rechte, in: von Bar, Christian (Hrsg.), *Europäisches Gemeinschaftsrecht und Internationales Privatrecht*, Köln/Berlin/Bonn/München 1991, 21-70.
- Raeschke-Kessler*, Hilmar, Binnenmarkt, Schiedsgerichtsbarkeit und ordre public, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 1990, 145-150.
- Raeschke-Kessler*, Hilmar/*Berger*, Klaus Peter, *Recht und Praxis des Schiedsverfahrens*, 3. Auflage, Köln, 1999.
- Ramm*, Thilo, Schiedsgerichtsbarkeit, Schlichtung und Rechtsprechungslehre, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1989, 136-145.
- Rebmann*, Kurt/*Säcker*, Franz J./*Rixecker*, Roland (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, 3. Auflage, München 1998.
- Reichelt*, Gerte, „Europäischer“ ordre public im autonomen Kollisionsrecht?, *Zeitschrift für Rechtsvergleichung* 1975, 217-226.
- Reiner*, Andreas, Zur Vollstreckung eines Schiedsspruchs nach dem Europäischen Übereinkommen von 1961 trotz Aufhebung im Ursprungsland und zum Umfang der ordre public-Kontrolle nach Artt. 81, 82 EGV, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* 2000, 323-327.
- Reithmann*, Christoph/*Martiny*, Dieter (Hrsg.), *Internationales Vertragsrecht*, 5. Auflage, Köln 1996.
- Riedberg*, Peter, *Der amiable Compositeur im internationalen privaten Schiedsgerichtsverfahren*, Frankfurt a.M. 1962.
- Sandrock*, Otto, Die objektive Anknüpfung von Verträgen nach § 1051 Abs. 2 ZPO, *Recht der Internationalen Wirtschaft* 2000, 321-328.

- Procedural Aspects of the New German Arbitration Act, *Arbitration International* 14 (1998), 33-45.
- Welches Kollisionsrecht hat ein Internationales Schiedsgericht anzuwenden?, *Recht der Internationalen Wirtschaft* 1992, 785-795.
- Schima*, Bernhard, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH: unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Österreich, Wien 1997.
- Schlösser*, Peter, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Auflage, Tübingen 1989.
- Schmidt*, Karsten, Kartellrechtspolitik und Verfahrensrecht in der Schiedsgerichtsbarkeit, in: von Gramm, Friedrich Freiherr/Raisch, Peter/Tiedemann, Klaus (Hrsg.), *Strafrecht, Unternehmensrecht, Anwaltsrecht, Festschrift für Gerd Pfeiffer zum Abschied aus dem Amt als Präsident des Bundesgerichtshofes*, Köln/Berlin/Bonn/München 1988, 765-783.
- Schumann*, Ekkehard, Das Verhältnis des deutschen Richters zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften – Die Anwendung von Gemeinschaftsrecht durch deutsche Gerichte, *Zeitschrift für Zivilprozess* 78 (1965), 77-130.
- Schütze*, Rolf A., Die Bestimmung des anwendbaren Rechts im Schiedsverfahren und die Feststellung seines Inhalts, in: Briner, Robert/Fortier, L. Yves/Berger, Klaus Peter/Brewdow, Jens (Hrsg.), *Liber Amicorum Karl-Heinz Böckstiegel*, Köln/Berlin/Bonn/München 2001, 715-725.
- *Schiedsgericht und Schiedsverfahren*, 3. Auflage, München 1999.
- Schütze*, Rolf A./Tscherning, Dieter/Wais, Walter, *Handbuch des Schiedsverfahrens*, 2. Auflage, Berlin/New York 1990.
- Schwab*, Karl Heinz/Walter, Gerhard, *Schiedsgerichtsbarkeit*, 6. Auflage, München 2000.
- Schwartz*, Ivo, Übereinkommen zwischen den EG-Staaten: Völkerrecht oder Gemeinschaftsrecht?, in: Kroneck, Friedrich J./Oppermann, Thomas (Hrsg.), *Im Dienste Deutschlands und des Rechts, Festschrift für Wilhelm G. Grewe zum 70. Geburtstag*, Baden-Baden 1981, 551-607.
- Schwarze*, Jürgen (Hrsg.), *EU-Kommentar*, Baden-Baden 2000.
- Schweitzer*, Michael/Hummer, Waldemar, *Europarecht*, 5. Auflage, Neuwied/Kriftel 1996.
- Seidl-Hohenveldern*, Ignaz/Stein, Torsten, *Völkerrecht*, 10. Auflage, Köln/Berlin/Bonn/München 2000.
- Solomon*, Dennis, Das vom Schiedsgericht in der Sache anzuwendende Recht nach dem Gesetz über die Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts, *Recht der Internationalen Wirtschaft* 1997, 981-990.
- Spiegel*, Nico, Anmerkung zu EuGH, Rs. C-126/97, *Eco Swiss/Benetton*, Slg. 1999, I-3055 ff., *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 1999, 568-569.
- Stein*, Friedrich/Jonas, Martin (Hrsg.), *Kommentar zur Zivilprozessordnung*, 22. Auflage, Tübingen 2002.
- Steindorff*, Ernst, *Europäisches Gemeinschaftsrecht und Internationales Privatrecht*, *Europarecht* 1981, 426-440.
- Streinz*, Rudolf, *Europarecht*, 5. Auflage, Heidelberg 2001.
- Stürner*, Rolf, Anerkennungrechtlicher und europäischer Ordre Public als Schranke der Vollstreckbarerklärung – der Bundesgerichtshof und die Staatlichkeit in der Europäischen Union, in: Canaris, Claus-Wilhelm/Heldrich, Andreas/Hopt, Klaus J./Roxin, Claus/Schmidt, Karsten/Widmaier, Gunter (Hrsg.), *50 Jahre Bundesgerichtshof, Fest-*

gabe aus der Wissenschaft, Band III, Zivilprozess, Insolvenz, Öffentliches Recht, München 2000, 677-697.

- Thomas, Heinz/Putzo, Hans* (Hrsg.), Zivilprozessordnung, 24. Auflage, München 2002.
- Ungeheuer, Christina*, Die Beachtung von Eingriffsnormen in der internationalen Handelschiedsgerichtsbarkeit, Frankfurt a.M./Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1996.
- Vitzthum, Wolfgang Graf*, in: Vitzthum, Wolfgang Graf (Hrsg.), Völkerrecht, 2. Auflage, Berlin/New York 2001.
- Voit, Wolfgang*, Privatisierung der Gerichtsbarkeit, Juristenzeitung 1997, 120-125.
- Völker, Christian*, Zur Dogmatik des ordre public, Berlin 1997.
- Wiedemann, Gerhard*, Handbuch des Kartellrechts, München 1999.
- Wuermeling, Joachim*, Kooperatives Gemeinschaftsrecht – Die Rechtsakte der Gesamtheit der EG-Mitgliedsstaaten, Kehl 1988.
- Wunderer, Regina*, Der Deutsche „Ordre Public D’Arbitrage International und Methoden seiner Konkretisierung, Frankfurt a.M./Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1993.
- Zöller, Richard* (Hrsg.), Zivilprozessordnung, 23. Auflage, Köln 2001.

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht
(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Wiebe-Katrin Boie, Der Handel mit Emissionsrechten in der EG/EU – Neue Rechtssetzungsinitiative der EG-Kommission, März 2002, ISBN 3-86010-639-2
- Heft 2 Susanne Rudisch, Die institutionelle Struktur der Welthandelsorganisation (WTO): Reformüberlegungen, April 2002, ISBN 3-86010-646-5
- Heft 3 Jost Delbrück, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Juli 2002, ISBN 3-86010-654-6
- Heft 4 Christian Tietje, Die historische Entwicklung der rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse im GATT 1947 und in der WTO-Rechtsordnung, August 2002, ISBN 3-86010-655-4
- Heft 5 Ludwig Gramlich, Das französische Asbestverbot vor der WTO, August 2002, ISBN 3-86010-653-8
- Heft 6 Sebastian Wolf, Regulative Maßnahmen zum Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen und Welthandelsrecht, September 2002, ISBN 3-86010-658-9
- Heft 7 Bernhard Kluttig/Karsten Nowrot, Der „Bipartisan Trade Promotion Authority Act of 2002“ – Implikationen für die Doha-Runde der WTO, September 2002, ISBN 3-86010-659-7
- Heft 8 Karsten Nowrot, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Internet-Domains, Oktober 2002, ISBN 3-86010-664-3
- Heft 9 Martin Winkler, Der Treibhausgas-Emissionsrechtehandel im Umweltvölkerrecht, November 2002, ISBN 3-86010-665-1
- Heft 10 Christian Tietje, Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen des Rechts der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten, Januar 2003, ISBN 3-86010-671-6
- Heft 11 Gerhard Kraft/Manfred Jäger/Anja Dreiling, Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmen im Spiegel rechtspolitischer Diskussion und ökonomischer Sinnhaftigkeit, Februar 2003, ISBN 3-86010-647-0
- Heft 12 Bernhard Kluttig, Welthandelsrecht und Umweltschutz – Kohärenz statt Konkurrenz, März 2003, ISBN 3-86010-680-5

- Heft 13 Gerhard Kraft, Das Corporate Governance-Leitbild des deutschen Unternehmenssteuerrechts: Bestandsaufnahme – Kritik – Reformbedarf, April 2003, ISBN 3-86010-682-1
- Heft 14 Karsten Nowrot/Yvonne Wardin, Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung – Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser als Aufgabe einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft, Juni 2003, ISBN 3-86010-686-4
- Heft 15 Alexander Böhmer/Guido Glania, The Doha Development Round: Reintegrating Business Interests into the Agenda – WTO Negotiations from a German Industry Perspective, Juni 2003, ISBN 3-86010-687-2
- Heft 16 Dieter Schneider, „Freimütige, lustige und ernsthafte, jedoch vernunft- und gesetzmäßige Gedanken“ (Thomasius) über die Entwicklung der Lehre vom gerechten Preis und fair value, Juli 2003, ISBN 3-86010-696-1
- Heft 17 Andy Ruzik, Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte, August 2003, ISBN 3-86010-697-X